Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0279(COD)

9.12.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1174 – 1588

Entwurf eines Berichts
Tomas Tobé
(PE698.950v01-00)

Asyl- und Migrationsmanagement und Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und die vorgeschlagene Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0610 – C9-0309/2020 – 2020/0279(COD))

Änderungsantrag 1174
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***prüfen jeden Antrag*** auf internationalen Schutz***, den ein Drittstaatsangehöriger*** oder Staatenloser ***im*** Hoheitsgebiet ***eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***sind nicht verpflichtet, Anträge*** auf internationalen Schutz ***zu prüfen, die Drittstaatsangehörige*** oder Staatenlose ***stellen, die illegal oder durch einen sicheren Staat in das*** Hoheitsgebiet ***von Mitgliedstaaten eingereist sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1175
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird.	(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder ***ein*** Staatenloser ***– im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954 –*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag ***auf internationalen Schutz*** wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1176
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten prüfen jeden*** Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen*** stellt***. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird***.	(1) ***Es ist genau ein Mitgliedstaat dafür zuständig, einen*** Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser stellt***, zu prüfen und über diesen Auftrag zu entscheiden, und dies erfolgt im Einklang mit den Gesetzen sowie mit den politischen Maßnahmen und Strategien des jeweiligen Mitgliedstaats, ohne Einflussnahme seitens der Kommission, des Parlaments und sonstiger Organe und Einrichtungen der Union***.

Or. en

Änderungsantrag 1177
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird.	(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird ***zu einem bestimmten Zeitpunkt immer nur*** von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1178
Tomas Tobé, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, ***den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im*** Hoheitsgebiet ***eines Mitgliedstaats*** einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen ***stellt***. ***Der*** Antrag ***wird von einem einzigen*** Mitgliedstaat ***geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird***.	(1) Die Mitgliedstaaten prüfen jeden Antrag auf internationalen Schutz, ***der in ihrem*** Hoheitsgebiet***,*** einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen***,*** ***registriert wird***. ***Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) xxx/xxx wird der*** Antrag ***auf internationalen Schutz im Mitgliedstaat der ersten Einreise oder in dem*** Mitgliedstaat***, in dem sich der Antragsteller rechtmäßig aufhält, registriert***.

Or. en

Änderungsantrag 1179
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***prüfen*** jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird.	(1) Die Mitgliedstaaten ***registrieren*** jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Teils III Kapitel II als zuständiger Staat bestimmt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1180
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1181
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.	(2) ***Unbeschadet der Bestimmungen in Teil IV gilt:*** Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig. ***Diese Pflicht erlischt, wenn der Antrag mehr als ein Jahr nach dem Datum registriert wird, an dem die irreguläre Einreise in einen Mitgliedstaat auf dem Land-, See- oder Luftweg erfolgt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1182
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der*** erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.	(2) ***Der*** erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, ***ist*** für dessen Prüfung zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1183
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der*** erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.	(2) ***Der*** erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, ***ist*** für dessen Prüfung zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1184
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.	(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, ***oder der Mitgliedstaat, in dem sich der***

Antragsteller rechtmäßig aufhält, für dessen Prüfung zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1185
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ***ist der erste*** Mitgliedstaat***, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig***.	(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ***wird der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige*** Mitgliedstaat ***nach dem in Artikel 45 festgelegten Verfahren bestimmt***.

Or. en

Änderungsantrag 1186
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ***ist der erste*** Mitgliedstaat***, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig***.	(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ***wird der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige*** Mitgliedstaat ***nach dem in Artikel 31a festgelegten Verfahren bestimmt***.

Or. en

Änderungsantrag 1187
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.	(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig***, sofern Artikel 25 keine Anwendung findet***.

Or. en

Änderungsantrag 1188
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ***ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig***.	(2) Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ***erfolgt eine automatische Übernahme des Antragstellers gemäß Artikel 23a***.

Or. en

Änderungsantrag 1189
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lässt sich anhand der Kriterien	(2) Lässt sich anhand der Kriterien ***in***

dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.	***Kapitel II*** dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1190
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	***entfällt***
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	

Or. en

Änderungsantrag 1191
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	***entfällt***
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	

Or. en

Änderungsantrag 1192
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	***entfällt***
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	

Or. en

Änderungsantrag 1193
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden	(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller ***oder eine Person, die internationalen Schutz genießt,*** an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische

Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta ***oder die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundrechte des Antragstellers oder der Person, die internationalen Schutz genießt,*** mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1194
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den ***zunächst*** als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass ***das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller*** in diesem Mitgliedstaat ***systemische Schwachstellen aufweisen, die eine*** Gefahr einer ***unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen***, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in ***Teil III*** Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller ***oder eine Person, die internationalen Schutz genießt,*** an den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass ***der Antragsteller oder die Person, die internationalen Schutz genießt,*** in diesem Mitgliedstaat ***der*** Gefahr einer ***schwerwiegenden Verletzung seiner bzw. ihrer Grundrechte ausgesetzt wäre***, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1195
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass ***das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für*** Antragsteller in diesem Mitgliedstaat ***systemische Schwachstellen aufweisen, die eine*** Gefahr einer ***unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen***, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller oder eine Person, die internationalen Schutz genießt, an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass ***der*** Antragsteller ***oder die Person, die internationalen Schutz genießt,*** in diesem Mitgliedstaat ***einer tatsächlichen*** Gefahr einer ***schwerwiegenden Verletzung von Grundrechten ausgesetzt wäre***, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1196
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische	(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass ***der Antragsteller einer tatsächlichen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung seiner***

Schwachstellen aufweisen, ***die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen,*** so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Grundrechte ausgesetzt wäre oder dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1197
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da ***es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass*** das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.	(3) Erweist es sich für einen Mitgliedstaat als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat ***nachweislich*** systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU–Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat, die Prüfung der in Teil III Kapitel II vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1199
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1200
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der	Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der

Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat***, an einen gemäß dem in Teil IV Kapitel I festgelegten Verfahren bestimmten Mitgliedstaat*** oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1201
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat ***oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde,*** durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 an einen aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II bestimmten Mitgliedstaat durchführen, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.

Or. it

Änderungsantrag 1202
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 ***an einen*** aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II ***bestimmten*** Mitgliedstaat ***oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, durchführen***, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.	Kann ein Mitgliedstaat keine Überstellung gemäß Unterabsatz 1 ***durchführen und nicht ermitteln, ob*** aufgrund der Kriterien des Teils III Kapitel II ***ein anderer*** Mitgliedstaat ***bestimmt werden kann***, so wird er der zuständige Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 1203
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.	***entfällt***
Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.	

Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in dem die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.	***entfällt***
Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf	

internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.

Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in dem die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1205
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, ***bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III***	(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller

festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.	eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1206
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.	(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt. ***In diesem Fall erfolgt keine Überstellung.***

Or. en

Änderungsantrag 1207
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt.	(4) Wurde keine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt, so prüft der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat ***oder die innere Sicherheit der EU insgesamt*** darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1208
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich	***entfällt***

nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.

Or. en

Änderungsantrag 1209
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1210
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß	Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß

Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat***, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet,*** so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.	Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.

Or. en

Änderungsantrag 1211
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des Antrags diese Prüfung vor.	Wurde eine Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführt und bestehen im ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, berechtigte Gründe für eine Prüfung, ob es vernünftige Gründe für die Annahme gibt, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in diesem Mitgliedstaat ***oder die innere Sicherheit der EU insgesamt*** darstellt, so nimmt dieser Mitgliedstaat, bevor er die Kriterien für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß Kapitel II oder die in Teil III Kapitel III festgelegten Klauseln anwendet, so bald wie möglich nach der Registrierung des

Antrags diese Prüfung vor.

Or. en

Änderungsantrag 1212
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in dem die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1213
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in dem die	Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in dem die

Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.	Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat ***und führt eine Verfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) XXX [Asylverfahrensverordnung] durch***.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in dem die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ***ist*** dieser Mitgliedstaat ***der zuständige Mitgliedstaat***.	Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in dem die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ***kann*** dieser Mitgliedstaat ***den Antragsteller unverzüglich in das Herkunftsland zurückschicken***.

Or. en

Änderungsantrag 1215
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU)	Ergeben sich aus der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU)

XXX/XXX [Screening-Verordnung] ***oder der Prüfung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2*** vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** in dem die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.	XXX/XXX [Screening-Verordnung] vernünftige Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine ***tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche*** Gefahr für die nationale Sicherheit in dem die Sicherheitskontrolle durchführenden Mitgliedstaat darstellt, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1216
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 − Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller oder die Person, die internationalen Schutz genießt, sich aufhält, trägt jedoch dafür Sorge, dass die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats eine Situation, in der die Grundrechte des Antragstellers verletzt werden, nicht dadurch verschlimmert, dass ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats angewandt wird, das eine unangemessen lange Dauer aufweist. Erforderlichenfalls muss der Mitgliedstaat den Antrag gemäß dem in Artikel 25 festgelegten Verfahren selbst prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 1217
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1218
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1219
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien	***entfällt***

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 1220
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller ***nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung]*** in einen ***sicheren*** Drittstaat zurück- oder auszuweisen.	(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen***, auch zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz in einem Aufnahmezentrum eines Drittlandes sowie um den Personen, deren Antrag positiv entschieden wird, im betreffenden Partnerstaat internationalen Schutz angedeihen zu lassen***.

Or. en

Änderungsantrag 1221
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller ***nach Maßgabe der Bestimmungen und Schutzgarantien*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen.	(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Antragsteller ***im Falle einer illegalen oder gewaltsamen Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie gemäß*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] in einen sicheren Drittstaat zurück- oder

auszuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 1222
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 − Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, jedem potenziellen Antragsteller, der versucht, aus einem sicheren Drittstaat oder nach Durchquerung eines sicheren Drittstaats in sein Hoheitsgebiet zu gelangen, die Einreise zu verwehren und ihn zurückzudrängen, sowie jeden potenziellen Antragsteller, der aus einem sicheren Drittstaat oder nach Durchquerung eines sicheren Drittstaats in sein Hoheitsgebiet gelangt ist, zurückzudrängen.

Or. en

Änderungsantrag 1223
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Pflichten des Antragstellers	
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz	

zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.

(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat.

Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, in dem er sich befindet.

(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen.

(4) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufzuhalten hat, ist

a) bis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und gegebenenfalls bis zur Durchführung des Überstellungsverfahrens der in den Absätzen 1 und 2 genannte Mitgliedstaat,

b) der zuständige Mitgliedstaat;

c) nach einer Überstellung gemäß Artikel 57 Absatz 9 der

Übernahmemitgliedstaat.

(5) Wird dem Antragsteller eine Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 32 Absatz 2 oder Artikel 57 Absatz 8 zugestellt, so muss er dieser Entscheidung nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1224
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder ***ein*** Staatenloser ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren***, und dieser Mitgliedstaat bestimmt gemäß den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien den zuständigen Mitgliedstaat***.

Or. en

Änderungsantrag 1225
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser,	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger, einen Antrag auf

einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.

internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise ***oder in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige rechtmäßig aufhält,*** zu stellen und zu registrieren.

Or. en

Änderungsantrag 1226
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat ***der ersten Einreise*** zu stellen und zu registrieren.	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren***, in dem sich dieser Drittstaatsangehörige bzw. dieser Staatenlose aufhält***.

Or. en

Änderungsantrag 1227
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen ***Antrag auf internationalen Schutz*** zu stellen, so ist dieser ***Antrag*** im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, ***nachdem die betreffende Person legal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union eingereist ist,*** einen ***Asylantrag*** zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.

Or. en

Änderungsantrag 1228
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren.	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat der ersten Einreise zu stellen und zu registrieren ***und wird andernfalls automatisch abgelehnt***.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat ***der ersten Einreise*** zu stellen und zu registrieren.	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren***, in dem die betreffende Person sich zum Zeitpunkt der Antragstellung aufhält***.

Or. en

Änderungsantrag 1230
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat ***der ersten Einreise*** zu stellen und zu registrieren.	(1) Beabsichtigt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, so ist dieser Antrag im Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren***, in dem er sich aufhält***.

Or. it

Änderungsantrag 1231
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem*** Mitgliedstaat ***gestellt und registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat***.	(2) ***Jeder*** Mitgliedstaat ***kann nach eigenem Ermessen Regelungen für illegale Migranten und/oder Asylbewerber festlegen***.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und	(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und

registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat.	registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat***, es sei denn, es besteht die Gefahr einer Verletzung von Grundrechten des Antragstellers***.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat ***gestellt und registriert***, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat.	(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat***, oder in einem Partnerland gestellt und registriert***.

Or. en

Änderungsantrag 1234
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat.	(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum ***oder hält sich in sonstiger Weise rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf***, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat ***bzw. in dem die betreffende Person sich rechtmäßig aufhält***.

Or. en

Änderungsantrag 1235
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat.	(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen gültigen ***oder abgelaufenen*** Aufenthaltstitel oder ein gültiges ***oder abgelaufenes*** Visum, so wird der Antrag abweichend von Absatz 1 in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat.

Or. en

Änderungsantrag 1236
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser einen ***gültigen*** Aufenthaltstitel oder ein ***gültiges*** Visum, so wird der Antrag ***abweichend von Absatz 1*** in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, ***der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat***.	(2) Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser***, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt,*** einen ***abgelaufenen*** Aufenthaltstitel oder ein ***abgelaufenes*** Visum, so wird der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt und registriert, ***in dem die betreffende Person sich befindet***.

Or. en

Änderungsantrag 1237
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph

Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, in dem er sich befindet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1238
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, in dem er sich befindet.	Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder ***ein*** Staatenloser ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954***, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, in dem er sich befindet.

Or. en

Änderungsantrag 1239
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besitzt ein Drittstaatsangehöriger ***oder Staatenloser***, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren***, in dem er sich befindet***.	Besitzt ein Drittstaatsangehöriger, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen ***innerhalb der letzten zwei Jahre*** abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein ***innerhalb der letzten sechs Monate*** abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat***, der den Aufenthaltstitel oder das Visum ausgestellt hat,*** zu stellen und zu registrieren

Or. en

Änderungsantrag 1240
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, in dem er sich befindet.	***Unbeschadet des Artikel 19 Absatz 4 gilt:*** Besitzt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen beabsichtigt, einen abgelaufenen Aufenthaltstitel oder ein abgelaufenes Visum, so ist der Antrag in dem Mitgliedstaat zu stellen und zu registrieren, in dem er sich befindet.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen.	(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen. ***Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Antragstellern, die während des Prüfverfahrens nicht umfassend kooperieren, nach Maßgabe des nationalen Rechts zusätzliche Pflichten auferlegen, um unerlaubte Migrationsbewegungen zu verhindern. Eine solche Pflicht könnte das Tragen eines elektronischen Armbands oder die Auflage sein, sich täglich bei der örtlichen Polizeidienststelle in ein Register einzutragen.***

Or. en

Änderungsantrag 1242
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt	(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt

insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die ***Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats*** relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. ***Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen.***	insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die ***Bearbeitung seines Antrags*** relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1243
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so ***kann*** die zuständige Behörde eine Frist ***gemäß Artikel 29 Absatz 1*** für die Vorlage dieser Nachweise ***setzen***.	(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so ***setzt*** die zuständige Behörde ***unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls*** eine ***angemessene*** Frist für die Vorlage dieser Nachweise ***und teilt dem Antragsteller diese Frist mit***. ***Es wird die Möglichkeit geschaffen, nach der Übermittlung des Aufnahmegesuchs zusätzliche Nachweise***

vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1244
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen.	(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen. ***Der Antragsteller wirkt bei der Erfassung seiner biometrischen Daten uneingeschränkt mit.***

Or. en

Änderungsantrag 1245
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller arbeitet in	(3) Der Antragsteller arbeitet in

Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, ***uneingeschränkt*** mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere ***so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12,*** alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten ***Elemente und*** Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. ***Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage,*** Nachweise ***zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen***.	Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere***, bevor die zuständige Behörde eine Entscheidung über den gemäß dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaat trifft,*** alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. ***Es wird die Möglichkeit geschaffen, nach der Übermittlung des Aufnahmegesuchs zusätzliche*** Nachweise ***vorzulegen. Die Umstände des Einzelfalls werden berücksichtigt***.

Or. en

Änderungsantrag 1246
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen.	(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann die zuständige Behörde eine ***angemessene und gerechtfertigte*** Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise

setzen.

Or. en

Änderungsantrag 1247
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere so bald wie möglich, spätestens jedoch ***während der Anhörung nach Artikel 12, alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen vor, die ihm zur Verfügung stehen. Ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der Anhörung nicht in der Lage, Nachweise zur Untermauerung der vorgelegten Elemente und Informationen vorzulegen, so kann*** die zuständige Behörde ***eine Frist gemäß Artikel 29 Absatz 1 für die Vorlage dieser Nachweise setzen***.	(3) Der Antragsteller arbeitet in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen und legt insbesondere ***Informationen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats*** so bald wie möglich ***vor***, spätestens jedoch***, bevor*** die zuständige Behörde ***eine Entscheidung über den gemäß dieser Verordnung zuständigen Mitgliedstaat getroffen hat, wobei in Anwendung der Kriterien für unbegleitete Minderjährige und Familienangehörige Ausnahmen möglich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1248
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufzuhalten hat, ist	***entfällt***

a) bis zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und gegebenenfalls bis zur Durchführung des Überstellungsverfahrens der in den Absätzen 1 und 2 genannte Mitgliedstaat,

b) der zuständige Mitgliedstaat;

c) nach einer Überstellung gemäß Artikel 57 Absatz 9 der Übernahmemitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 1249
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufzuhalten hat, ist	(4) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller aufzuhalten ***und zur Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden zu halten*** hat, ist

Or. en

Änderungsantrag 1250
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller ***aufzuhalten hat***, ist	(4) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Antragsteller ***aufhält***, ist

Or. en

Änderungsantrag 1251
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nach einer Überstellung gemäß Artikel 57 Absatz 9 der Übernahmemitgliedstaat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1252
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird dem Antragsteller eine Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 32 Absatz 2 oder Artikel 57 Absatz 8 zugestellt, so muss er dieser Entscheidung nachkommen.	(5) Wird dem Antragsteller eine ***endgültige*** Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 32 Absatz 2 oder Artikel 57 Absatz 8 zugestellt, so muss er dieser Entscheidung nachkommen. ***Der Antragsteller hat das Recht, die Überstellungsentscheidung anzufechten und gemäß dem in Artikel 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf unentgeltlichen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 1253
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) ***Wird dem Antragsteller*** eine Überstellungsentscheidung ***gemäß Artikel 32 Absatz 2 oder Artikel 57 Absatz 8 zugestellt, so muss er*** dieser Entscheidung nachkommen.	(5) ***Sobald*** eine ***endgültige*** Überstellungsentscheidung ***vorliegt, muss der Antragsteller*** dieser Entscheidung nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1254
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Folgen bei Verstößen	
(1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.	
(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach	

Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1255
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgen bei Verstößen	Folgen ***für den Antragsteller*** bei Verstößen

Or. en

Änderungsantrag 1256
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sobald dem*** Antragsteller ***eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung*** aufzuhalten hat***, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt***	(1) ***Reist ein*** Antragsteller***, der sich in einem bestimmten Mitgliedstaat*** aufzuhalten hat***, in einen anderen Mitgliedstaat ein, so wird die betreffende Person nicht bestraft, sofern Artikel 31 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anzuwenden ist***.

bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.

Or. en

Änderungsantrag 1257
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sobald dem*** Antragsteller ***eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung*** aufzuhalten hat***, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht***.	(1) ***Reist ein*** Antragsteller, ***der sich in einem bestimmten Mitgliedstaat*** aufzuhalten hat***, in einen anderen Mitgliedstaat ein, so wird die betreffende Person nicht bestraft, sofern Artikel 31 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anzuwenden ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1258
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.	(1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht. ***Reist ein Antragsteller, der sich in einem bestimmten Mitgliedstaat aufzuhalten hat, in einen anderen Mitgliedstaat ein, so wird die betreffende Person nicht bestraft, sofern sie die Gründe für diese Einreise nicht zu vertreten hat.***

Or. en

Begründung

In Fällen, in denen ein Antragsteller als Opfer von Menschenhandel oder aus anderen Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat, in einen anderen Mitgliedstaat eingereist ist, sollte keine automatische Bestrafung erfolgen.

Änderungsantrag 1259
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche,

Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sobald dem*** Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und ***sofern*** ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden***,*** hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.	(1) ***Sofern ein Antragsteller illegal oder gewaltsam in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist – oder aber*** sobald ***einem*** Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden **–** hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.

Or. en

Änderungsantrag 1260
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen	(1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen

Mitgliedstaat verfügt***, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden***, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.	Mitgliedstaat verfügt, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.

Or. en

Änderungsantrag 1261
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] mitgeteilt wurden, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt	(1) Sobald dem Antragsteller eine Entscheidung zugestellt wurde, die seine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat verfügt, und sofern ihm die Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] ***ordnungsgemäß*** mitgeteilt wurden, hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem er sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung aufzuhalten hat, Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 dieser Richtlinie zu gewährenden

bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.	Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.

Or. en

Änderungsantrag 1262
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ist ein Antragsteller illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist, so hat er nach Artikel 17a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in keinem Mitgliedstaat Anspruch auf die gemäß den Artikeln 15 bis 17 der genannten Richtlinie zu gewährenden Aufnahmebedingungen. Davon unberührt bleibt die Tatsache, dass ihm ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und internationalen Verpflichtungen steht.

Or. en

Änderungsantrag 1263
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Führt der Antragsteller eine unerlaubte Migrationsbewegung durch, so führt dies automatisch zur Nichtigkeit seines Antrags auf internationalen Schutz.

Or. fr

Änderungsantrag 1264
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt.	(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt***, es sei denn, die Kriterien für unbegleitete Minderjährige und Familienangehörige sind anzuwenden, oder der Antragsteller hat die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nicht zu vertreten, oder der Antragsteller kann die Nichteinhaltung der Frist sachlich begründen. Ein Mitgliedstaat kann gemäß Artikel 25 der vorliegenden Verordnung jederzeit entscheiden, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, den Antragsteller aufzunehmen, um in einer verwandtschaftlichen Beziehung stehende Personen zusammenzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 1265
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt.	(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt***, es sei denn, es handelt sich um Elemente und Informationen, die einen entscheidenden und zuverlässigen Beleg liefern, um den zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen***.

Or. en

Änderungsantrag 1266
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, ***werden*** von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt.	(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, ***dürfen*** von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt ***werden, es sei denn, die Kriterien für unbegleitete Minderjährige und Familienangehörige sind anzuwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 1267
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt.	(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden nicht berücksichtigt***, es sei denn, der Antragsteller kann die Nichteinhaltung der Frist sachlich begründen***.

Or. en

Änderungsantrag 1268
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden ***nicht*** berücksichtigt.	(2) Für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevante Elemente und Informationen, die nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 vorgelegt werden, werden von den zuständigen Behörden berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1269
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 − Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften
	i) die illegale Einreise, einschließlich

der Einreise in die Europäische Union unter Verstoß gegen einen Ausweisungsbescheid eines Mitgliedstaats, unter Strafe zu stellen sowie Asylbewerber, die ohne Einreiseerlaubnis in Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen, mit Geld- und/oder Freiheitsstrafen zu belegen.

ii) für Menschenhändler, die Asylbewerbern die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten ermöglichen, harte Strafen – einschließlich lebenslanger Haft, wenn dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, – vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 1270
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 − Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Arbeitet der Antragsteller nicht mit den Behörden zusammen und verzögert dadurch das Verfahren unangemessen, so sollte der Antrag der betreffenden Person abgelehnt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1271
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1272
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auskunftsrecht	***Auskunfts- und Mitwirkungsrecht***

Or. en

Änderungsantrag 1273
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Sobald wie möglich tragen der Mitgliedstaat und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats – unterstützt durch die Asylagentur – dafür Sorge, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen gedenkt, in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten umfassend kooperiert, und informieren die betreffende Person über:

Or. en

Änderungsantrag 1274

Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1275
Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem*** Mitgliedstaat ***registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den*** Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 ***sowie insbesondere über:***	(1) ***Der*** Mitgliedstaat, ***der die Entscheidung trifft, unterrichtet den Antragsteller schriftlich oder mündlich in einer Sprache, die der*** Antragsteller ***versteht oder von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sie versteht,*** über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10, ***über den Zweck der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 und über die Unterstützung, die der Mitgliedstaat oder Nichtregierungsorganisationen im Zusammenhang mit der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten können. Er unterrichtet den Antragsteller außerdem über:***

Or. es

Änderungsantrag 1276
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 sowie insbesondere über:	(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller ***in einer Sprache, die der Antragsteller versteht,*** über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10***, über den Zweck der persönlichen Anhörung, über die Prozesskostenhilfe und andere Formen von Unterstützung, die der Mitgliedstaat und nichtstaatliche Organisationen gewähren können,*** sowie insbesondere über:

Or. en

Änderungsantrag 1277
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten ***dessen zuständige*** Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 sowie insbesondere über:	(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, ***wie in Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegt,*** unterrichten ***die zuständigen*** Behörden den Antragsteller ***in einer Sprache, die der Antragsteller versteht,*** über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 sowie insbesondere über:

Or. en

Änderungsantrag 1278
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem*** Mitgliedstaat ***registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden*** den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 ***sowie insbesondere über:***	(1) ***Der*** Mitgliedstaat ***unterrichtet*** den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10 ***sowie ferner über den Zweck der persönlichen Anhörung nach Artikel 12***.

Or. en

Änderungsantrag 1279
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 ***und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10*** sowie insbesondere über:	(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 sowie insbesondere über:

Or. en

Änderungsantrag 1280
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin

Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 ***und die Folgen bei Verstößen gemäß Artikel 10*** sowie insbesondere über:	(1) Sobald wie möglich und spätestens, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat registriert wird, unterrichten dessen zuständige Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung sowie die Pflichten gemäß Artikel 9 sowie insbesondere über:

Or. en

Änderungsantrag 1281
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tatsache, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass der Antragsteller den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder den Übernahmemitgliedstaat frei wählen kann,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1282
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tatsache, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass der Antragsteller den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder den Übernahmemitgliedstaat frei wählen kann,	a) die Tatsache, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, ***– abgesehen von dem in Artikel 23b genannten Verfahren –*** nicht beinhaltet, dass der Antragsteller den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, oder den Übernahmemitgliedstaat frei wählen kann,

Or. en

Änderungsantrag 1283
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tatsache, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass der Antragsteller den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ***oder den Übernahmemitgliedstaat*** frei wählen kann,	a) die Tatsache, dass das Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass der Antragsteller ***– abgesehen von den Fällen, die nach dem Verfahren des Artikels 31a vorgesehen sind, –*** den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, frei wählen kann,

Or. en

Änderungsantrag 1284
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tatsache, dass das Recht, einen	a) die Tatsache, dass das Recht, einen

Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass der Antragsteller den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ***oder den Übernahmemitgliedstaat*** frei wählen kann,	Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, nicht beinhaltet, dass der Antragsteller den Mitgliedstaat, welcher für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, frei wählen kann,

Or. en

Änderungsantrag 1285
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss, und insbesondere die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1286
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer ***weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen***	b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer ***mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zuständigen***

des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss, und insbesondere die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können,	***Behörden oder eines Nichterscheinens im Falle einer Benachrichtigung durch die zuständigen Behörden***,

Or. en

Änderungsantrag 1287
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat***,*** die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss***, und insbesondere die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können***,	b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat ***und*** die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss,

Or. en

Änderungsantrag 1288
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss, und insbesondere	b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4 aufhalten muss, und insbesondere

die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können,	die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können***, sowie die Folgen einer mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden***,

Or. en

Änderungsantrag 1289
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller ***gemäß Artikel 9 Absatz 4*** aufhalten muss, ***und insbesondere die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können***,	b) die Ziele dieser Verordnung, die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller ***während der Verfahrensschritte*** aufhalten muss, ***in denen der nach der vorliegenden Verordnung zuständige Mitgliedstaat ermittelt wird***,

Or. en

Änderungsantrag 1290
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Folgen einer weiteren Antragstellung in einem anderen Mitgliedstaat, die Folgen des Verlassens des Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 9 Absatz 4

aufhalten muss, und insbesondere die Tatsache, dass ihm lediglich Aufnahmebedingungen gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 1 gewährt werden können,

Or. en

Änderungsantrag 1291
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer,	c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer ***sowie insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf Familienzusammenführung und in diesem Zusammenhang die anwendbare Definition von Familienangehörigen und Verwandten***,

Or. en

Änderungsantrag 1292
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer,	c) ***die Ziele der vorliegenden Verordnung,*** die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen

Verfahrensschritten sowie deren Dauer***,*** ***einschließlich der spezifischen Kriterien, die von den Mitgliedstaaten angewandt werden, an die im Einzelfall ein Gesuch gerichtet worden ist oder die im Einzelfall unterrichtet worden sind***;

Or. en

Änderungsantrag 1293
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer,	c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer***,*** ***einschließlich der spezifischen Kriterien, die angewandt werden, und einschließlich der Mitgliedstaaten, an die im Einzelfall ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet worden ist***,

Or. en

Änderungsantrag 1294
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer,	c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer***,*** ***einschließlich der spezifischen Kriterien,***

die angewandt werden, und einschließlich der Mitgliedstaaten, an die im Einzelfall ein Gesuch gerichtet worden ist oder die im Einzelfall unterrichtet worden sind,

Or. en

Änderungsantrag 1295
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer,	c) die Kriterien und die Verfahren für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, die Rangfolge dieser Kriterien bei den einzelnen Verfahrensschritten sowie deren Dauer, ***einschließlich der spezifischen Kriterien, die angewandt werden, und einschließlich der Mitgliedstaaten, an die im Einzelfall ein Gesuch gerichtet worden ist oder die im Einzelfall unterrichtet worden sind,***

Or. en

Änderungsantrag 1296
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***das Ziel*** der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die ***Pflicht***, so früh wie möglich im Verfahren Angaben zu machen, die bei der ***Feststellung*** von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen**,** Verwandten ***oder Personen, zu denen sonstige familiäre***	d) ***den Zweck*** der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die ***Notwendigkeit***, so früh wie möglich im Verfahren Angaben zu machen, die bei der ***Ermittlung des Verbleibs*** von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen ***oder*** Verwandten

Bindungen bestehen, hilfreich sein können, ***und diese Angaben mündlich oder durch Unterlagen zu belegen,*** die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,

hilfreich sein können, die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,

Or. en

Änderungsantrag 1297
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das ***Ziel der persönlichen*** Anhörung gemäß Artikel 12, die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, ***und diese Angaben mündlich oder durch Unterlagen zu belegen,*** die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,	d) das ***Recht auf eine persönliche*** Anhörung gemäß Artikel 12, ***das Verfahren und den Zweck der Anhörung, die Folgen eines Nichterscheinens,*** die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren ***mündlich oder durch Unterlagen*** Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,

Or. en

Änderungsantrag 1298
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Ziel der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, ***und diese Angaben mündlich oder durch Unterlagen zu belegen,*** die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,	d) das Ziel der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren ***mündlich oder durch Unterlagen*** Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,

Or. en

Änderungsantrag 1299
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Ziel der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, ***und diese Angaben mündlich oder durch Unterlagen zu belegen,*** die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,	d) das Ziel der persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12, die Pflicht, so früh wie möglich im Verfahren ***mündlich oder durch Unterlagen*** Angaben zu machen, die bei der Feststellung von in den Mitgliedstaaten aufhältigen Familienangehörigen, Verwandten oder Personen, zu denen sonstige familiäre Bindungen bestehen, hilfreich sein können, die Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben übermitteln kann, und die Unterstützung, die der Mitgliedstaat bei der Suche nach Familienangehörigen oder Verwandten anbieten kann,

Or. en

Änderungsantrag 1300
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Tatsache, dass eine Flucht des Antragstellers dazu führen kann, dass die Anhörung nicht durchgeführt wird, sowie die Tatsache, dass der Antragsteller auf jeden Fall das Recht hat, die Durchführung der Anhörung zu verlangen,

Or. en

Änderungsantrag 1301
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Pflicht des Antragstellers, so früh wie möglich im Verfahren alle relevanten Informationen offenzulegen, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1302
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Pflicht des Antragstellers, ***so früh wie möglich*** im Verfahren alle relevanten Informationen offenzulegen, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln**,**	e) die Pflicht des Antragstellers, im Verfahren alle relevanten Informationen offenzulegen, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln***. Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente und Informationen, die in irgendeiner Phase des Verfahrens vorgelegt werden, sofern diese vor der endgültigen Entscheidung über die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bereitgestellt werden. In dem Zeitraum zwischen der endgültigen Entscheidung und der tatsächlichen Überstellung in einen bestimmten Mitgliedstaat werden andere vom Antragsteller bereitgestellte relevante Elemente berücksichtigt, wenn gerechtfertigte Gründe für die Verzögerung bei der Einreichung bestehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1303
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Pflicht des Antragstellers, so früh wie möglich im Verfahren alle relevanten Informationen offenzulegen, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln,	e) die Pflicht des Antragstellers, so früh wie möglich im Verfahren alle relevanten Informationen offenzulegen, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln***, sowie die Pflicht des Antragstellers, alle Informationen darüber offenzulegen, wie er von seinem Herkunftsland in die***

	Europäische Union gelangt ist und ob er auf dem Weg sichere Staaten passiert hat,

Or. en

Änderungsantrag 1304
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die ***Pflicht des Antragstellers, so früh wie möglich im Verfahren*** alle relevanten Informationen ***offenzulegen***, die dazu beitragen können, frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln,	e) die ***Notwendigkeit, dass der Antragsteller in einer möglichst frühen Phase des Verfahrens*** alle relevanten Informationen ***offenlegt***, die dazu beitragen könnten, etwaige frühere Aufenthaltstitel, Visa oder Ausbildungszeugnisse zu ermitteln,

Or. en

Änderungsantrag 1305
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Möglichkeit gemäß Artikel 25, beim Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller sich befindet, zu beantragen, dass ein Mitgliedstaat die Ermessensklausel anwendet, sowie die besonderen Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Verfahren,

Or. en

Änderungsantrag 1306
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Kontaktdaten von einschlägigen Einrichtungen und Organisationen, die bei der Beschaffung von Informationen Unterstützung gewähren können,

Or. en

Änderungsantrag 1307
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Pflicht des Antragstellers, seine biometrischen Daten bereitzustellen,

Or. en

Änderungsantrag 1308
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Möglichkeit – sofern im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats keine familiären oder anderweitig wichtigen Bindungen festgestellt werden können –, ein hinreichend begründetes schriftliches Gesuch auf Übernahme durch einen

beliebigen Mitgliedstaat zu stellen, insbesondere auf der Grundlage kultureller und sozialer Bindungen, von Sprachkenntnissen oder von anderen Bindungen, die die Integration des Antragstellers in einem bestimmten Mitgliedstaat erleichtern können und die nicht als wichtige Bindung im Sinne dieser Verordnung berücksichtigt werden können. Diese Anträge werden von dem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat an diese Mitgliedstaaten weitergeleitet, die dann auf freiwilliger Basis die Zuständigkeit übernehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 1309
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Möglichkeit eines Antragstellers, der sich in einer Situation im Sinne von Artikel 23a befindet, zwischen den zehn Mitgliedstaaten auszuwählen, die nach dem Referenzschlüssel gemäß Artikel 54 den niedrigsten Anteil von Antragstellern aufweisen,

Or. en

Änderungsantrag 1310
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	ec) die nach Artikel 31a vorgesehene Möglichkeit des Antragstellers, zwischen den fünf Mitgliedstaaten auszuwählen, die nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Artikel 54 den niedrigsten Anteil von Antragstellern aufweisen, sowie die Möglichkeit, sich als Gruppe zu registrieren, um gemeinsam übernommen zu werden,

Or. en

Änderungsantrag 1311
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie ***die Tatsache, dass der Rechtsbehelf*** gemäß Artikel ***33 Absatz 1 in seinem Umfang beschränkt ist***,	f) die Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie ***das Recht auf einen wirksamen*** Rechtsbehelf ***mit automatisch aufschiebender Wirkung vor einem Gericht*** gemäß Artikel ***47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch in Fällen, in denen keine Überstellungsentscheidung ergangen ist***,

Or. en

Änderungsantrag 1312
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Möglichkeit, eine	f) die Möglichkeit, eine

Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie die Tatsache, dass der Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 Absatz 1 in seinem Umfang beschränkt ist,	Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie die Tatsache, dass der Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 Absatz 1 in seinem Umfang beschränkt ist***, sowie ferner das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht***,

Or. en

Änderungsantrag 1313
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung ***innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie die Tatsache, dass der*** Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 ***Absatz 1 in seinem Umfang beschränkt ist***,	f) die Möglichkeit ***zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen*** eine Überstellungsentscheidung ***und die entsprechenden Vorkehrungen sowie das Recht auf einen wirksamen*** Rechtsbehelf ***vor einem Gericht*** gemäß Artikel 33***, auch in Fällen, in denen keine Überstellungsentscheidung ergangen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1314
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung ***innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist*** anzufechten, sowie ***die Tatsache, dass der*** Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 ***Absatz 1 in seinem Umfang beschränkt ist***,	f) die Möglichkeit, ***die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs,*** eine Überstellungsentscheidung ***oder die Nichterteilung einer Überstellungsentscheidung*** anzufechten, sowie ***das Recht auf einen wirksamen*** Rechtsbehelf ***vor einem Gericht*** gemäß

Artikel 33,

Or. en

Änderungsantrag 1315
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie ***die Tatsache, dass der*** Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 ***Absatz 1 in seinem Umfang beschränkt ist***,	f) die Möglichkeit, eine Überstellungsentscheidung innerhalb der in Artikel 33 Absatz 2 genannten Frist anzufechten, sowie ***– wenn keine Überstellungsentscheidung ergangen ist – das Recht auf einen wirksamen*** Rechtsbehelf ***vor einem Gericht*** gemäß Artikel 33,

Or. en

Änderungsantrag 1316
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen, wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1317
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen, wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,	g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen, wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann, ***wobei die Kosten im Zusammenhang mit Rechtsberatung nicht aus dem Haushalt des Mitgliedstaats, in dem die Rechtsberatung erbracht wird, sondern aus eigens zu diesem Zweck bereitgestellten EU-Mitteln zu tragen sind;***

Or. en

Änderungsantrag 1318
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen***, wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,***	g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag ***in allen Phasen des Verfahrens*** unentgeltlich rechtlich beraten ***und vertreten*** zu lassen***. Dieses Recht gilt unbeschadet des Rechts des Antragstellers, auf eigene Kosten einen eigenen Rechtsvertreter zu wählen.***

Or. en

Änderungsantrag 1319
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen, wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,	g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag ***in allen Phasen des Verfahrens*** unentgeltlich rechtlich beraten ***und sprachlich unterstützen*** zu lassen, wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,

Or. en

Änderungsantrag 1320
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag ***unentgeltlich*** rechtlich beraten zu lassen, ***wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,***	g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag rechtlich beraten zu lassen,

Or. en

Änderungsantrag 1321
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen, ***wenn sie die Kosten nicht selbst tragen kann,***	g) das Recht der betreffenden Person, sich auf Antrag unentgeltlich rechtlich beraten zu lassen,

Or. en

Änderungsantrag 1322
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Die Rechtsberatung und ¬vertretung umfasst mindestens
	a) die Bereitstellung von Informationen über das Verfahren vor dem Hintergrund der persönlichen Umstände des Antragstellers,
	b) die Unterstützung bei der Vorbereitung der persönlichen Anhörung und der im Rahmen der Anhörung vorzulegenden Belege und Nachweise, einschließlich Teilnahme an der persönlichen Anhörung,
	c) eine Erklärung der Gründe für und die Folgen einer Überstellungsentscheidung sowie Informationen, wie diese Entscheidung angefochten oder wie Rechtsbehelfe in Fällen eingelegt werden können, in denen keine Überstellungsentscheidung ergangen ist,
	d) die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gericht.
	Zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsberatung und ¬vertretung nicht willkürlich eingeschränkt und der Antragsteller nicht an der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 1323
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Möglichkeit gemäß Artikel 25, beim Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, zu beantragen, dass ein Mitgliedstaat die Ermessensklausel anwendet, sowie die besonderen Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 1324
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Asylagentur ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten und allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen,	h) den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Asylagentur ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten und allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen, ***Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen.***

Or. en

Änderungsantrag 1325
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) alle sonstigen Informationen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

Or. en

Änderungsantrag 1326
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen die Rolle und die Aufgaben des ***Vertreters*** und das Verfahren, um gegen einen ***Vertreter*** vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes auf Anhörung Beschwerden einzulegen,	k) im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen ***die Garantien und Rechte, auf die Minderjährige Anspruch haben, einschließlich der in den Artikeln 13 und 15 der vorliegenden Verordnung festgelegten Garantien und Rechte, und insbesondere*** die Rolle und die Aufgaben des ***Vormunds*** und das Verfahren, um gegen einen ***Vormund*** vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes auf Anhörung Beschwerden einzulegen***, sowie die Pflicht der Mitgliedstaaten, das Wohl des Kindes unter allen Umständen zu wahren***,

Or. en

Änderungsantrag 1327
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

k) im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen die Rolle und die Aufgaben des ***Vertreters*** und das Verfahren, um gegen einen ***Vertreter*** vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes auf Anhörung Beschwerden einzulegen,	k) bei unbegleiteten Minderjährigen die Rolle und die Aufgaben des ***Vormunds*** und das Verfahren, um gegen einen ***Vormund*** vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes auf Anhörung Beschwerden einzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1328
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen die Rolle und die Aufgaben des ***Vertreters*** und das Verfahren, um gegen einen ***Vertreter*** vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes auf Anhörung Beschwerden einzulegen,	k) bei unbegleiteten Minderjährigen die Rolle und die Aufgaben des ***Vormunds*** und das Verfahren, um gegen einen ***Vormund*** vertraulich und sicher und unter Wahrung des Rechts des Kindes auf Anhörung Beschwerden einzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1329
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) gegebenenfalls eine Altersbestimmung des Antragstellers – auch mithilfe anerkannter medizinischer Methoden – oder einen DNA-Test zum Nachweis einer familiären Bindung,

Or. en

Änderungsantrag 1330
Elissavet Vozemberg-Vrionidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) gegebenenfalls eine Altersbestimmung des Antragstellers oder ausnahmsweise einen DNA-Test zum Nachweis einer familiären Bindung,

Or. en

Änderungsantrag 1331
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) gegebenenfalls das Übernahmeverfahren gemäß den Artikeln 57 und 58.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1332
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) gegebenenfalls das Übernahmeverfahren gemäß den	***entfällt***

Artikeln 57 und 58.

Or. en

Begründung

Gelöscht, da die Artikel 57 und 58 sich auf das spezifische Verfahren zur Übernahme von Personen, die internationalen Schutz genießen, bezieht.

Änderungsantrag 1333
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) gegebenenfalls das Übernahmeverfahren gemäß den Artikeln 57 und 58.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1334
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) gegebenenfalls das Übernahmeverfahren gemäß den Artikeln 57 und 58.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1335
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	***entfällt***
Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich und gegebenenfalls anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 erfolgen.	

Or. en

Änderungsantrag 1336
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt ***schriftlich*** in einer Sprache, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt ***in der Muttersprache des Antragstellers oder – sofern dies nicht möglich ist –*** in einer Sprache, die der Antragsteller versteht***. In beiden Fällen werden die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache mitgeteilt***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial. ***Die Informationen werden schriftlich und mündlich, gegebenenfalls mit Hilfe von Multimedia-***

Geräten, bereitgestellt. Mündliche Informationen können individuell oder in Gruppensitzungen bereitgestellt werden, und die Antragsteller haben die Möglichkeit, Fragen zu den Verfahrensschritten zu stellen, an die sie sich bei dem Prozess zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung halten sollen. Bei einem minderjährigen Antragsteller werden die Informationen – insbesondere über das Verfahren zur Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung – in kindgerechter Weise sowohl schriftlich als auch mündlich in einer Sprache, die der Minderjährige versteht, von entsprechend geschultem Personal und unter Mitwirkung des Vormunds bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1337
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich ***in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und*** in einer ***klaren und einfachen*** Sprache, die der Antragsteller versteht***. Bei Minderjährigen und insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen werden die Informationen von entsprechend geschultem Personal in kindgerechter Weise mitgeteilt***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial. ***Die Informationen werden bereitgestellt,***

	sobald der Antrag gestellt ist. Die Informationen werden in schriftlicher und in mündlicher Form sowie ferner gegebenenfalls mithilfe von Multimedia-Geräten bereitgestellt. Sie können individuell oder in Gruppensitzungen bereitgestellt werden, und die Antragsteller haben die Möglichkeit, Fragen zu den Verfahrensschritten zu stellen, an die sie sich bei dem Prozess zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung halten sollen. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kindgerechter Weise von entsprechend geschultem Personal unter Mitwirkung des Vormunds bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1338
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial. ***Bei einem minderjährigen Antragsteller werden die Informationen in kindgerechter Weise sowohl schriftlich als auch mündlich in einer Sprache, die der Minderjährige versteht, bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1339
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht.*** Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	(2) Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.

Or. en

Änderungsantrag 1340
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial. ***Bei einem minderjährigen Antragsteller werden die Informationen in kindgerechter Weise sowohl schriftlich als auch mündlich bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1341
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.

Or. en

Änderungsantrag 1342
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht***. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.	(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt schriftlich in einer Sprache, die der Antragsteller versteht. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu das gemäß Absatz 3 in klarer und leicht verständlicher Sprache erstellte einheitliche Informationsmaterial.

Or. en

Änderungsantrag 1343
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich und gegebenenfalls anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1344
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich ***und*** gegebenenfalls anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 ***erfolgen***.	***Die*** Unterrichtung ***erfolgt*** auch mündlich, gegebenenfalls ***mithilfe von Multimedia-Geräten. Mündliche Informationen können auch*** anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 ***erteilt werden***. ***Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller die in Absatz 1 angegebenen Informationen versteht und die Möglichkeit hat, Fragen zur Klarstellung zu stellen.*** ***Bei einem minderjährigen Antragsteller werden die Informationen in kindgerechter Weise von entsprechend geschultem Personal und unter Mitwirkung des Vormunds bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1345
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich und ***gegebenenfalls anlässlich*** der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 ***erfolgen***.	***Die*** Unterrichtung ***erfolgt*** auch mündlich und ***im Vorfeld*** der persönlichen Anhörung nach Artikel 12.
	Bei einem minderjährigen Antragsteller werden die Informationen in kindgerechter Weise sowohl schriftlich als auch mündlich in einer Sprache, die der Minderjährige versteht, bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1346
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich und gegebenenfalls anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 erfolgen.	Wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, kann die Unterrichtung auch mündlich und gegebenenfalls anlässlich der persönlichen Anhörung nach Artikel 12 erfolgen. ***Diese Informationen werden an die individuellen Umstände des Antragstellers angepasst.***

Or. en

Änderungsantrag 1347
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf dem Laufenden. Diese Informationen werden regelmäßig in schriftlicher Form mitgeteilt. Bei Minderjährigen informieren die Behörden auf gleichem Wege sowohl den Minderjährigen als auch den Vertreter. Die Kommission ist befugt, die Modalitäten der Bereitstellung dieser Informationen in Durchführungsrechtsakten festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1348
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um Antragstellern das Gemeinsame europäische Asylsystem und den Solidaritätsmechanismus im Rahmen der vorliegenden Verordnung besser verständlich zu machen, entwickelt die Asylagentur in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden geeignetes Informationsmaterial und nutzt dabei in vollem Umfang moderne Technologien. Zudem arbeitet die Agentur audiovisuelles Informationsmaterial aus, das ergänzend zum schriftlichen Informationsmaterial genutzt werden kann, um die Antragsteller zu unterstützen. Das Informationsmaterial wird übersetzt und in allen wichtigen Sprachen bereitgestellt, die von Personen gesprochen werden, die in der Union ankommen und Antrag auf internationalen Schutz stellen. Das Informationsmaterial wird an die verschiedenen Arten von Antragstellern

und ihre Bedürfnisse angepasst, insbesondere um sicherzustellen, dass Minderjährige Zugang zu kindgerechten Informationen haben, in denen ihren spezifischen Bedürfnissen und ihrer spezifischen Lage Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1349
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.	(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für ***spezifische Zielgruppen wie*** unbegleitete Minderjährige***, erwachsene Antragsteller und begleitete Minderjährige*** mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können. ***Soweit dieses Informationsmaterial Angaben enthält, die unter die Datenschutzvorschriften fallen, arbeitet die Asylagentur bei der Erstellung des Materials eng mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), den zuständigen nationalen Behörden und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA – Fundamental Rights Agency)***

zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 1350
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.	(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können. ***Die Asylagentur der Europäischen Union erstellt Informationsmaterial eigens für die folgenden Zielgruppen:***
	a) erwachsene Antragsteller,
	b) unbegleitete Minderjährige,
	c) begleitete Minderjährige.

Or. en

Änderungsantrag 1351
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. ***Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen.*** Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.	(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1352
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass	(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen einheitliches Informationsmaterial sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige ***und andere schutzbedürftige Gruppen wie Opfer von Menschenhandel*** mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet

mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.	werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1353
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen ***Stellen*** einheitliches ***Informationsmaterial*** sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.	(3) Die Asylagentur erstellt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen ***Behörden einheitliche Informationen und*** einheitliches ***Material*** sowie eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige ***und andere schutzbedürftige Gruppen*** mit mindestens den in Absatz 1 genannten Informationen. Dieses einheitliche Informationsmaterial enthält außerdem Informationen über die Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] und insbesondere über den Zweck, zu dem die Daten eines Antragstellers in Eurodac verarbeitet werden dürfen. Das einheitliche Informationsmaterial wird so gestaltet, dass mitgliedstaatsspezifische Informationen hinzugefügt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf dem Laufenden. Die Informationen werden regelmäßig mindestens alle zwei Wochen in schriftlicher Form mitgeteilt. Bei Minderjährigen informieren die zuständigen Behörden gemäß den gleichen Vorkehrungen sowohl den Minderjährigen als auch den Elternteil oder den Vormund. Die Kommission ist befugt, die Vorkehrungen für die Bereitstellung dieser Informationen in Durchführungsrechtsakten festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1355
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Asylagentur trägt dafür Sorge, dass dieses gemeinsame Informationsmaterial klar gestaltet ist und online auf einer offenen und leicht zugänglichen Plattform für Antragsteller zur Verfügung steht.

Or. en

Änderungsantrag 1356
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten halten die Antragsteller über den Verlauf der gemäß dieser Verordnung in Bezug auf ihren Antrag durchgeführten Verfahren auf dem Laufenden. Die Informationen werden regelmäßig in schriftlicher Form mitgeteilt. Bei Minderjährigen informieren die zuständigen Behörden gemäß den gleichen Vorkehrungen sowohl den Minderjährigen als auch den Elternteil oder den Vormund.

Or. en

Änderungsantrag 1357
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Unentgeltliche Rechtsberatung
	(1) Unbeschadet des Rechts des Antragstellers, auf eigene Kosten einen eigenen Rechtsbeistand zu wählen, stellen die Mitgliedstaaten unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung in allen Phasen des Verfahrens bereit, wenn der betreffende Antragsteller die damit verbundenen Kosten nicht tragen kann. Die Mitgliedstaaten können eine vollständige oder teilweise Erstattung der angefallenen Kosten verlangen, sofern die Entscheidung über die Übernahme dieser Kosten aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde und festgestellt werden kann, dass der

Antragsteller die entsprechenden Kosten tragen kann.

(2) Die Rechtsberatung und ¬vertretung umfasst mindestens

a) die Bereitstellung von Informationen über das Verfahren vor dem Hintergrund der persönlichen Umstände des Antragstellers,

b) die Unterstützung bei der Vorbereitung der persönlichen Anhörung und der im Rahmen der Anhörung vorzulegenden Belege und Nachweise, einschließlich Teilnahme an der persönlichen Anhörung,

c) die Erklärung der Gründe für und die Folgen einer Überstellungsentscheidung sowie Informationen, wie diese Entscheidung angefochten oder wie Rechtsbehelfe in Fällen eingelegt werden können, in denen keine Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 33 ergangen ist,

d) die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor Gericht.

Zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsberatung und ¬vertretung nicht willkürlich eingeschränkt und der Antragsteller nicht an der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

Die Verfahren für die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung werden im einzelstaatlichen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1358
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, ***hört der*** die Zuständigkeit ***prüfende Mitgliedstaat*** den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis ***des dem Antragsteller*** gemäß Artikel 11 ***bereitgestellten Informationsmaterials*** zu gewährleisten.	(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, ***hören die zuständigen Behörden des*** die Zuständigkeit ***prüfenden Mitgliedstaats – unterstützt durch die Asylagentur –*** den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis ***der spezifischen individuellen Situation des Antragstellers sowie der durch den Antragsteller bereitgestellten Informationen*** gemäß Artikel 11 zu gewährleisten. ***Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat stellt vorausschauend Fragen zu allen Aspekten des Antrags, die eine Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen. In jedem Fall ist bei der Anhörung die Anwesenheit des Rechtsvertreters des Antragstellers oder eines Vertreters einer in dem betreffenden Mitgliedstaat registrierten Einrichtung zum Schutz und zur Unterstützung von Asylbewerbern gestattet.***

Or. en

Änderungsantrag 1359
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel 11 bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten.	(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller persönlich an***, bevor der Mitgliedstaat ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch übermittelt. Der Antragsteller hat im Vorfeld der Anhörung Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung***. Die

Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel 11 bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten. ***Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat stellt vorausschauend Fragen zu allen Aspekten des Antrags, die eine Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, sowie zu Aspekten, die dazu führen würden, dass die Überstellung eines Antragstellers gemäß Artikel 8 Absatz 3 ausgeschlossen wäre, da die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen besteht.***

Or. en

Änderungsantrag 1360
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel 11 bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten.	(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel 11 bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten. ***Der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat stellt vorausschauend Fragen zu allen Aspekten des Antrags, die eine Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, sowie zu Aspekten, die dazu führen würden, dass die Überstellung eines Antragstellers ausgeschlossen wäre, da die Gefahr von Grundrechtsverletzungen besteht.***

Or. en

Änderungsantrag 1361
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel ***11*** bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten.	(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat den Antragsteller persönlich an***, wobei gründliche Fragen zu allen Aspekten gestellt werden, die eine Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen***. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel ***6*** bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der ***die Zuständigkeit prüfende*** Mitgliedstaat den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel 11 bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten.	(1) Um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern, hört der Mitgliedstaat ***der ersten Einreise*** den Antragsteller persönlich an. Die Anhörung dient auch dazu, das richtige Verständnis des dem Antragsteller gemäß Artikel 11 bereitgestellten Informationsmaterials zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1363
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf die persönliche Anhörung kann verzichtet werden, wenn	***entfällt***
a) der Antragsteller flüchtig ist,	
b) der Antragsteller nicht zur persönlichen Anhörung erscheint und keine stichhaltigen Gründe für seine Abwesenheit anführt,	
c) der Antragsteller nach Erhalt des in Artikel 11 genannten Informationsmaterials die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen bereits auf anderem Wege übermittelt hat. Wenn ein Mitgliedstaat auf die persönliche Anhörung verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, innerhalb der Frist nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen.	

Or. en

Änderungsantrag 1364
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf die persönliche Anhörung	***entfällt***

kann verzichtet werden, wenn

a) der Antragsteller flüchtig ist,

b) der Antragsteller nicht zur persönlichen Anhörung erscheint und keine stichhaltigen Gründe für seine Abwesenheit anführt,

c) der Antragsteller nach Erhalt des in Artikel 11 genannten Informationsmaterials die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen bereits auf anderem Wege übermittelt hat. Wenn ein Mitgliedstaat auf die persönliche Anhörung verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, innerhalb der Frist nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Antragsteller flüchtig ist,	a) der Antragsteller flüchtig ist ***und den Behörden nicht zur Verfügung steht***,

Or. en

Änderungsantrag 1366
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Antragsteller sich nicht ausweisen kann und stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller dies selbst verursacht hat,

Or. en

Änderungsantrag 1367
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller nicht zur persönlichen Anhörung erscheint und keine stichhaltigen Gründe für seine Abwesenheit anführt,	b) der Antragsteller nicht zur persönlichen Anhörung erscheint und ***– auf Nachfrage –*** keine stichhaltigen Gründe für seine Abwesenheit anführt,

Or. en

Änderungsantrag 1368
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller nach Erhalt des in Artikel 11 genannten Informationsmaterials die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen bereits auf anderem Wege übermittelt hat. Wenn ein Mitgliedstaat auf die persönliche Anhörung verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, innerhalb der	c) der Antragsteller nach Erhalt des in Artikel 11 genannten Informationsmaterials die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen bereits auf anderem Wege übermittelt hat. Wenn ein Mitgliedstaat auf die persönliche Anhörung verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, innerhalb der

Frist nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen.	Frist nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen, ***was auch im Rahmen einer Anhörung erfolgen kann,***

Or. en

Änderungsantrag 1369
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller nach Erhalt des in Artikel 11 genannten Informationsmaterials die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen bereits auf anderem Wege übermittelt hat. Wenn ein Mitgliedstaat auf die persönliche Anhörung verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, innerhalb der Frist nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen.	c) der Antragsteller nach Erhalt des in Artikel 11 genannten Informationsmaterials die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Informationen bereits auf anderem Wege übermittelt hat ***und keine Anhörung beantragt***. Wenn ein Mitgliedstaat auf die persönliche Anhörung verzichtet, gibt er dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren Informationen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, innerhalb der Frist nach Artikel 29 Absatz 1 vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1370
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 statt.	(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor ***einer Entscheidung über den zuständigen Mitgliedstaat und vor*** dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 statt.

Or. en

Änderungsantrag 1371
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 statt.	(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 ***bzw. vor dem Wiederaufnahmegesuch gemäß Artikel 31*** statt.

Or. en

Änderungsantrag 1372
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah***, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29*** statt.	(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah statt.

Or. en

Änderungsantrag 1373
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem	(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem

Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 statt.	Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 ***bzw. vor dem Wiederaufnahmegesuch gemäß Artikel 31*** statt.

Or. en

Änderungsantrag 1374
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 statt.	(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 ***bzw. vor dem Wiederaufnahmegesuch gemäß Artikel 31*** statt.

Or. en

Änderungsantrag 1375
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 statt.	(3) Die persönliche Anhörung findet zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 ***bzw. vor dem Wiederaufnahmegesuch gemäß Artikel 31*** statt.

Or. en

Änderungsantrag 1376
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die persönliche Anhörung findet ***zeitnah, in jedem Fall aber vor dem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29*** statt.	(3) Die persönliche Anhörung findet ***unverzüglich und in der Nähe des Ortes*** statt***, an dem der Antragsteller in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1377
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1378
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter ***Minderjähriger*** wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des ***Minderjährigen*** in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher ***und gegebenenfalls einen Kulturmittler*** hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. ***Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.***	(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter ***Kinder*** wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des ***Kindes*** in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann.

Or. en

Änderungsantrag 1379
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann***. Im Falle ***unbegleiteter*** Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des ***Vertreters*** und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.	(4) Die persönliche Anhörung wird ***in der Muttersprache des Antragstellers oder*** in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht. Im Falle Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des ***Vormunds*** und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1380
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht,*** und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des ***Vertreters*** und gegebenenfalls des Rechtsberaters des	(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des ***Vormunds*** und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach

Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.

innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1381
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht,*** und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des ***Vertreters*** und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu	(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des ***Vormunds*** und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 1382
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht,*** und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ***ziehen*** erforderlichenfalls ***einen Dolmetscher*** und gegebenenfalls ***einen Kulturmittler hinzu***, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.	(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ***können*** erforderlichenfalls ***auf die Dienste eines Dolmetschers*** und gegebenenfalls ***auf die Dienste eines Kulturmittlers zurückgreifen***, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1383
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann ***beantragen***, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt ***und*** begleitet zu werden.	(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann ***nicht verlangen***, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt ***oder*** begleitet zu werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1384
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht ***oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht,*** und in der er sich verständigen kann. Im Falle ***unbegleiteter*** Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters des Minderjährigen in kindgerechter Weise	(4) Die persönliche Anhörung wird in einer Sprache geführt, die der Antragsteller versteht und in der er sich verständigen kann. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger wird die persönliche Anhörung in Anwesenheit des Vertreters und gegebenenfalls des Rechtsberaters ***oder Rechtsbeistands*** des Minderjährigen in kindgerechter Weise von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem

von Personen durchgeführt, die nach innerstaatlichem Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.	Recht entsprechend geschult und qualifiziert sind. Die Mitgliedstaaten ziehen erforderlichenfalls einen ***qualifizierten*** Dolmetscher und gegebenenfalls einen Kulturmittler hinzu, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der die persönliche Anhörung führenden Person gewährleisten kann. Der Antragsteller kann beantragen, bei der Anhörung von Personen seines Geschlechts befragt und begleitet zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1385
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 − Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Zusätzlich zur Anwesenheit des Rechtsberaters oder Rechtsbeistands sowie gegebenenfalls eines Vertreters bei der Anhörung hat der Antragsteller das Recht, eine Person seines Vertrauens als Begleitung bei der Anhörung zu benennen.

Or. en

Änderungsantrag 1386
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene	(5) Die persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene

Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird von einer nach nationalem Recht dafür qualifizierten Person durchgeführt. Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie besondere Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] benötigen, erhalten angemessene Unterstützung, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle ***für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten*** Elemente tatsächlich vorgebracht werden können.	Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird von einer nach nationalem Recht dafür qualifizierten Person durchgeführt. Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie besondere Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] benötigen, erhalten angemessene Unterstützung, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Elemente tatsächlich vorgebracht werden können***, die für die zügige Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz in Mitgliedstaaten oder in Aufnahmezentren in Partnerländern relevant sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1387
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird von einer nach nationalem Recht dafür qualifizierten Person durchgeführt. Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie besondere Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] benötigen, erhalten angemessene Unterstützung, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente tatsächlich vorgebracht werden können.	(5) Die persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird von einer nach nationalem Recht dafür qualifizierten Person durchgeführt. Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie besondere Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] benötigen, erhalten angemessene Unterstützung ***und ausreichend Zeit***, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente tatsächlich vorgebracht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1388
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird von einer nach nationalem Recht dafür qualifizierten Person durchgeführt. Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie ***besondere*** Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] benötigen, erhalten angemessene Unterstützung, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente tatsächlich vorgebracht werden können.	(5) Die persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird von einer nach nationalem Recht dafür qualifizierten Person durchgeführt. Antragsteller, bei denen festgestellt wird, dass sie ***spezifische*** Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] benötigen, erhalten angemessene Unterstützung, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevanten Elemente tatsächlich vorgebracht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1389
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Person, die die persönliche Anhörung durchführt, muss ausreichend geschult sein, um die persönlichen und allgemeinen Umstände der Antragsteller – einschließlich ihrer kulturellen Herkunft, ihres Alters, ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität und ihrer Schutzbedürftigkeit – berücksichtigen zu können. Das Personal, das die Anhörung mit den Antragstellern

durchführt, muss außerdem allgemeine Kenntnisse über die Faktoren erworben haben, die die Anhörungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen könnten, beispielsweise Anzeichen dafür, dass die betreffende Person in der Vergangenheit möglicherweise gefoltert wurde oder Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1390
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es geeignete Standardverfahren gibt um sicherzustellen, dass angemessene Schutzmaßnahmen hinsichtlich Antragstellern ergriffen werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie zu Zwecken des Menschenhandels oder anderer Tätigkeiten der organisierten Kriminalität ausgenutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1391
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt	(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt

eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller ***oder*** der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater ***zeitnah*** Zugang zu der Zusammenfassung erhält.	eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die ***Informationen in der Zusammenfassung werden mit dem Antragsteller und gegebenenfalls mit dem Vertreter und/oder Rechtsbeistand oder -berater während der Anhörung überprüft. Die*** Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat ***erstellt eine Tonaufnahme der Anhörung. Der Mitgliedstaat*** sorgt dafür, dass der Antragsteller ***und*** der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater ***so schnell wie möglich nach der Anhörung und auf jeden Fall vor der Überstellungsentscheidung*** Zugang zu der Zusammenfassung ***sowie zu der Tonaufnahme*** erhält.

Or. en

Änderungsantrag 1392
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung ***kann*** in Form eines Berichts ***oder eines Standardformulars*** erstellt ***werden***. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller ***oder*** der ihn vertretende ***Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah*** Zugang zu der Zusammenfassung ***erhält***.	(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die ***Hauptpunkte, die in die*** Zusammenfassung ***aufzunehmen sind, werden am Ende der Anhörung durch den Antragsteller und gegebenenfalls durch den Vormund und/oder den Rechtsbeistand überprüft. Diese Zusammenfassung wird*** in Form eines Berichts erstellt***. Der Mitgliedstaat erstellt eine Tonaufnahme der Anhörung***. Der Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Antragsteller ***und/oder*** der ihn vertretende

Rechtsberater so schnell wie möglich nach der Anhörung und auf jeden Fall vor der Überstellungsentscheidung
Zugang zu der Zusammenfassung ***erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 1393
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält.	(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt ***eine Tonaufnahme der Anhörung und*** eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah ***– in jedem Fall aber vor einer Entscheidung über den zuständigen Mitgliedstaat und vor einem Aufnahmegesuch gemäß Artikel 29 –*** Zugang zu der Zusammenfassung erhält.

Or. en

Änderungsantrag 1394
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt ***eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden***. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater ***zeitnah*** Zugang zu ***der Zusammenfassung*** erhält.	(6) Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt ***ein schriftliches Protokoll. Die Hauptpunkte, die in das Protokoll aufzunehmen sind, werden am Ende der Anhörung durch den Antragsteller und gegebenenfalls durch den Vormund und/oder den Rechtsbeistand überprüft***. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater ***so schnell wie möglich nach der Anhörung und auf jeden Fall vor der Überstellungsentscheidung*** Zugang zu ***dem Protokoll*** erhält.

Or. en

Änderungsantrag 1395
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Garantien für Minderjährige	Garantien für Minderjährige ***und Kinder***

Or. en

Änderungsantrag 1396
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Wohl des Kindes muss bei allen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten als	(1) Das Wohl des Kindes ***und des Minderjährigen*** muss bei allen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren von

vorrangig angesehen werden.	den Mitgliedstaaten als ***wichtig*** angesehen werden***, sofern der Minderjährige in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten keine Gewalttaten gegen andere Personen oder Sachen verübt hat. Werden solche Gewalttaten begangen, so kann die besondere Behandlung aufgrund des Alters nach dem Ermessen des zuständigen Mitgliedstaats entzogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1397
Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Michal Šimečka, Moritz Körner, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ***ein Gesichtspunkt, der von den*** Mitgliedstaaten ***vorrangig zu berücksichtigen ist***.	(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ***die vorrangige Erwägung der*** Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 1398
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ***ein Gesichtspunkt, der von den*** Mitgliedstaaten ***vorrangig zu berücksichtigen ist***.	(1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ***die vorrangige Erwägung der*** Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Wohl des Kindes ***muss*** bei allen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten ***als vorrangig angesehen werden***.	(1) Das Wohl des Kindes ***wird*** bei allen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren von den Mitgliedstaaten ***berücksichtigt***.

Or. fr

Änderungsantrag 1400
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Personen, die den Status eines Minderjährige oder unbegleiteten Minderjährigen in Anspruch nehmen möchten, unterziehen sich einem Knochentest, der dazu dient, offensichtlich unbegründete Anträge auszuschließen.
	Eine etwaige Weigerung, sich diesem Test zu unterziehen, führt dazu, dass dieser Status nicht zuerkannt wird.
	Diese Bestimmungen gelten nicht in Fällen, in denen das Alter der betreffenden Person durch förmliche und unzweifelhafte Nachweise – wie beispielsweise ein echtes Ausweisdokument – belegt werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 1401
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Verfügt das unbegleitete Kind oder der unbegleitete Minderjährige über kein ordnungsgemäßes Ausweisdokument, das sein Alter belegt, so kann der zuständige Mitgliedstaat das Alter der betreffenden Person mithilfe anerkannter medizinischer Verfahren ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1402
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Den Mitgliedstaaten wird nahelegt, für eine zügige, angemessene und sichere Unterbringung von Kindern Sorge zu tragen, während diese auf die Familienzusammenführung und die Rückkehr in ihr Heimatland oder die Unterbringung in einer heimatnahen Region warten.

Or. en

Änderungsantrag 1403
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin

Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***unbegleiteten*** Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein Vertreter zur Seite gestellt wird. Der Vertreter verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen ***und*** Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei ***den*** nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für ***unbegleitete Minderjährige***.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein Vertreter ***und ein Rechtsbeistand*** zur Seite gestellt wird. Der Vertreter verfügt über die ***Mittel,*** Ausbildung, Qualifikationen***,*** Fachkenntnisse ***und Unabhängigkeit***, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei ***allen*** nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für ***Kinder, und informiert das Kind entsprechend über das Verfahren***. ***Der Vertreter wird sobald wie möglich bestellt, spätestens jedoch fünf Tage nach dem Datum der Ankunft und auf jeden Fall vor der Erfassung der biometrischen Daten gemäß Artikel [XX oder XX der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung]].***

Or. en

Änderungsantrag 1404
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und

Unterstützung ein ***Vertreter*** zur Seite gestellt wird. Der ***Vertreter*** verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen ***und*** Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei ***den*** nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der ***Vertreter*** hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige.	Unterstützung ein ***Vormund*** zur Seite gestellt wird. ***Die zuständigen Behörden bestellen möglichst bald, noch vor der Erfassung der biometrischen Daten gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXXX/XX [Eurodac-Verordnung] und auf jeden Fall spätestens 24 Stunden nach der Antragstellung einen Vormund.*** Der ***Vormund*** verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen***,*** Fachkenntnisse ***und Unabhängigkeit***, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei ***sämtlichen*** nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der ***Vormund*** hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige.

Or. en

Änderungsantrag 1405
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***unbegleiteten*** Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein ***Vertreter*** zur Seite gestellt wird. Der ***Vertreter*** verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen ***und*** Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein ***Vormund*** zur Seite gestellt wird. Der ***Vormund*** verfügt über die ***Mittel,*** Ausbildung, Qualifikationen***,*** Fachkenntnisse ***und Unabhängigkeit***, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des

Informationsmaterials für ***unbegleitete*** Minderjährige.	speziellen Informationsmaterials für Minderjährige***, und informiert das Kind entsprechend über das Verfahren***. ***Der Vormund wird sobald wie möglich bestellt, spätestens jedoch zwei Tage nach der Ankunft und auf jeden Fall vor der Erfassung der biometrischen Daten gemäß den Artikeln 10, 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung].***

Or. en

Änderungsantrag 1406
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten ***Minderjährigen*** in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein ***Vertreter*** zur Seite gestellt ***wird***. ***Der*** Vertreter ***verfügt*** über die Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten ***Kindern*** in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein ***Vormund und ein Rechtsberater*** zur Seite gestellt ***werden***. ***Diese*** Vertreter ***verfügen*** über die ***Mittel,*** Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. ***Die*** Vertreter ***haben*** Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige***, und informieren das Kind entsprechend über das Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 1407
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein Vertreter zur Seite gestellt wird. Der Vertreter verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten Minderjährigen in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein Vertreter zur Seite gestellt wird. Der Vertreter verfügt über die ***Mittel,*** Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige***, und informiert das Kind entsprechend über das Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 1408
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten ***Minderjährigen*** in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein Vertreter zur Seite gestellt wird. Der Vertreter verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unbegleiteten ***Kindern*** in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, zu ihrer Vertretung und Unterstützung ein Vertreter zur Seite gestellt wird. Der Vertreter verfügt über die Ausbildung, Qualifikationen und Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen bei den nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird. Der Vertreter hat

Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete ***Minderjährige***.	Zugang zur Akte des Antragstellers, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete ***Kinder***.

Or. en

Änderungsantrag 1409
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf ***den Minderjährigen*** zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.	Wird eine Organisation zum Vertreter bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf ***das Kind*** zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1410
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Organisation zum ***Vertreter*** bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf den Minderjährigen zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.	Wird eine Organisation zum ***Vormund*** bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf den Minderjährigen zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1411
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Organisation zum ***Vertreter*** bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf den Minderjährigen zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.	Wird eine Organisation zum ***Vormund*** bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf den Minderjährigen zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1412
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Organisation zum ***Vertreter*** bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf den Minderjährigen zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.	Wird eine Organisation zum ***Vormund*** bestellt, so benennt sie eine Person, die für die Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf den Minderjährigen zuständig ist. Unterabsatz 1 findet auf diese Person Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1413
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei dem in Unterabsatz 1 genannten Vertreter kann es sich auch um die in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***vorgesehene Person oder Organisation handeln***.	***Für die Zwecke des vorliegenden Artikels wenden die Mitgliedstaaten*** Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] ***an***.

Or. en

Änderungsantrag 1414
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei dem in Unterabsatz 1 genannten ***Vertreter*** kann es sich auch um die in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Person oder Organisation handeln.	Bei dem in Unterabsatz 1 genannten ***Vormund*** kann es sich auch um die in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Person oder Organisation handeln.

Or. en

Änderungsantrag 1415
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei dem in Unterabsatz 1 genannten ***Vertreter*** kann es sich auch um die in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Person oder Organisation handeln.	Bei dem in Unterabsatz 1 genannten ***Vormund*** kann es sich auch um die in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Person oder Organisation handeln.

Änderungsantrag 1416
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Vertreter des unbegleiteten*** Minderjährigen ***wird in das*** in dieser Verordnung ***vorgesehene*** Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ***einbezogen***. Der ***Vertreter*** unterstützt den ***unbegleiteten*** Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.	(3) Der ***Vormund vertritt den*** Minderjährigen ***in dem*** in dieser Verordnung ***vorgesehenen*** Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ***sowie hinsichtlich aller anderen dem Minderjährigen zustehenden Rechte***. Der ***Vertreter*** unterstützt den ***unbegleiteten*** Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind***, wobei die Vertraulichkeitspflichten gegenüber dem Minderjährigen gebührend zu achten sind***. ***Der Vormund stellt sicher, dass der Minderjährige für die Verfahren nach dieser Verordnung Zugang zu Informationen, Rechtsberatung und Vertretung hat, und hält den Minderjährigen über den Fortgang seiner Verfahren nach dieser Verordnung auf dem Laufenden.*** ***Der Vormund hat Zugang zu dem Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Minderjährigen, einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige und der Formulare gemäß Artikel 6.***

Vormunde werden regelmäßig geschult und bei ihren Aufgaben unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 1417
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen. Der Vertreter unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.	(3) Der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ***so weit wie möglich*** einbezogen. Der Vertreter unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind***, wobei die Vertraulichkeitspflichten gegenüber dem Kind gebührend zu achten sind. Der Vertreter stellt sicher, dass der Minderjährige für die Verfahren nach dieser Verordnung Zugang zu Informationen, Rechtsberatung und Vertretung hat, und hält den Minderjährigen über den Fortgang seiner Verfahren nach dieser Verordnung auf dem Laufenden. Der Vertreter hat Zugang zum Inhalt der einschlägigen Dokumente in der Akte des Minderjährigen einschließlich des speziellen Informationsmaterials für unbegleitete Minderjährige. Vertreter werden regelmäßig geschult und bei ihren Aufgaben unterstützt.***

Or. en

Änderungsantrag 1418
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Vertreter des unbegleiteten Minderjährigen wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen.*** Der Vertreter unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.	(3) Der Vertreter unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Vertreter*** des unbegleiteten Minderjährigen wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen. Der ***Vertreter*** unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der	(3) Der ***Vormund*** des unbegleiteten Minderjährigen wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ***von Anfang an*** einbezogen. Der ***Vormund*** unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten

Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.	Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind***, und hält den Minderjährigen über den Fortgang seiner Verfahren nach dieser Verordnung auf dem Laufenden***.

Or. en

Änderungsantrag 1420
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Vertreter des unbegleiteten ***Minderjährigen*** wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen. Der Vertreter unterstützt ***den unbegleiteten Minderjährigen*** bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.	(3) Der Vertreter des unbegleiteten ***Kindes*** wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen. Der Vertreter unterstützt ***das unbegleitete Kind*** bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Vertreter*** des unbegleiteten Minderjährigen wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen. Der ***Vertreter*** unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.	(3) Der ***Vormund*** des unbegleiteten Minderjährigen wird in das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats einbezogen. Der ***Vormund*** unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei der Bereitstellung der für die Würdigung seines Wohls gemäß Absatz 4 relevanten Informationen, bei der Ausübung seines Rechts auf Anhörung, und, falls dies angebracht ist, auch bei der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie Organisationen, die bei der Suche nach Familienangehörigen behilflich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:	(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere ***der*** folgenden***, nicht erschöpfenden Liste von*** Faktoren ***und Kinderrechten*** gebührend Rechnung:

Or. en

Änderungsantrag 1423
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Würdigung des	(4) Bei der Würdigung des

Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:	Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere ***der*** folgenden***, nicht erschöpfenden Liste von*** Faktoren ***und Kinderrechten*** gebührend Rechnung:

Or. en

Änderungsantrag 1424
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:	(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere ***der*** folgenden***, nicht erschöpfenden Liste von*** Faktoren ***und Kinderrechten*** gebührend Rechnung:

Or. en

Änderungsantrag 1425
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen ***und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:***	(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen***.***

Or. fr

Änderungsantrag 1426
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen ***dabei*** insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:	(4) Bei der Würdigung des Kindeswohls arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen***, tauschen Informationen aus*** und tragen insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:

Or. en

Änderungsantrag 1427
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1428
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung,	a) ***dem Erhalt des Familienlebens, einschließlich*** Möglichkeiten der Familienzusammenführung,

Or. en

Änderungsantrag 1429
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung,	a) ***dem Erhalt des Familienlebens, einschließlich*** Möglichkeiten der Familienzusammenführung,

Or. en

Änderungsantrag 1430
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung,	a) ***dem Erhalt des Familienlebens, einschließlich*** Möglichkeiten der Familienzusammenführung,

Or. en

Änderungsantrag 1431
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung,	a) ***dem Recht auf Familienleben, einschließlich*** Möglichkeiten der Familienzusammenführung,

Or. en

Änderungsantrag 1432
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung,	a) ***dem Recht auf Familienleben, einschließlich*** Möglichkeiten der Familienzusammenführung,

Or. en

Änderungsantrag 1433
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1434
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds***,	b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***auf kurze, mittlere und lange Sicht, wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität***

und Kontinuität bei seiner Betreuung und bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden,

Or. en

Änderungsantrag 1435
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds***,	b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***auf kurze, mittlere und lange Sicht, wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei seiner Betreuung und bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden***,

Or. en

Änderungsantrag 1436
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds***,	b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen***, wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei seiner Betreuung und***

bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden,

Or. en

Änderungsantrag 1437
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds***,	b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen***, wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei seiner Betreuung und bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden***,

Or. en

Änderungsantrag 1438
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds***,	b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen***, wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei seiner Betreuung und bei Sorgerechtsvereinbarungen und der Zugang zu Gesundheit und Bildung berücksichtigt werden***,

Or. en

Änderungsantrag 1439
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen ***unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds***,	b) dem Wohlergehen***, dem Zugang zu Gesundheit und Bildung*** und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen***, wobei insbesondere sein ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund sowie die Notwendigkeit von Stabilität und Kontinuität bei seiner Betreuung berücksichtigt werden***,

Or. en

Änderungsantrag 1440
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,	b) dem ***körperlichen und geistigen*** Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,

Or. en

Änderungsantrag 1441
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des ***Minderjährigen*** unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,	b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des ***Kindes*** unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds,

Or. en

Änderungsantrag 1442
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Umständen, aufgrund deren Schutzbedürftigkeit vorliegt, darunter Traumata, besondere Gesundheitsbedürfnisse und Behinderungen,

Or. en

Änderungsantrag 1443
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1444
Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte***, sowie der Erwägung, dass eine Inhaftnahme nie im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht***,

Or. en

Änderungsantrag 1445
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere ***wenn das Kind Asylsuchender oder Flüchtling ist oder*** wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels ***sowie einschließlich häuslicher Gewalt***, handeln könnte,

Or. en

Änderungsantrag 1446
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels ***sowie einschließlich häuslicher Gewalt***, handeln könnte,

Or. en

Änderungsantrag 1447
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels ***sowie einschließlich häuslicher Gewalt***, handeln könnte,

Or. en

Änderungsantrag 1448
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form,	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form,

einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	einschließlich des Menschenhandels ***sowie einschließlich häuslicher Gewalt***, handeln könnte,

Or. en

Änderungsantrag 1449
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels ***sowie einschließlich häuslicher Gewalt***, handeln könnte,

Or. en

Änderungsantrag 1450
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,	c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen ***oder Kind*** um ein Opfer von Gewalt oder Ausbeutung jedweder Form, einschließlich des Menschenhandels, handeln könnte,

Or. en

Änderungsantrag 1451
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Umständen, aufgrund deren Schutzbedürftigkeit vorliegt, darunter körperliche und seelische Traumata, besondere Gesundheitsbedürfnisse und Behinderungen,

Or. en

Änderungsantrag 1452
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Umständen, aufgrund deren Schutzbedürftigkeit vorliegt, darunter Traumata, besondere Gesundheitsbedürfnisse und Behinderungen,

Or. en

Änderungsantrag 1453
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	cb) der Gewährleistung einer Übergabe an einen bestellten Vertreter in dem aufnehmenden Mitgliedstaat,

Or. en

Änderungsantrag 1454
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) der Notwendigkeit, dass Entscheidungen in Bezug auf Minderjährige vorrangig behandelt werden,

Or. en

Änderungsantrag 1455
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1456
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife,	d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife ***sowie im Einklang mit seinem Recht, angehört zu werden***,

Or. en

Änderungsantrag 1457
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife,	d) den Ansichten des Minderjährigen ***oder Kindes*** entsprechend seinem Alter und seiner Reife,

Or. en

Änderungsantrag 1458
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) der Notwendigkeit, dass Entscheidungen in Bezug auf Minderjährige vorrangig behandelt werden,

Or. en

Änderungsantrag 1459

Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) der Notwendigkeit, dass im Zuge der Würdigung des Wohls des Minderjährigen bei jedem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht des Minderjährigen, gehört zu werden, geachtet werden muss,

Or. en

Änderungsantrag 1460
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, den Angaben des Vertreters in dem Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige befindet.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1461
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn es sich bei dem Antragsteller	e) wenn es sich bei dem Antragsteller

um einen ***unbegleiteten*** Minderjährigen handelt, den Angaben des ***Vertreters*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich der ***unbegleitete*** Minderjährige befindet.	um einen Minderjährigen handelt, den Angaben des ***Vormunds*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Minderjährige befindet.

Or. en

Änderungsantrag 1462
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn es sich bei dem Antragsteller um ***einen unbegleiteten Minderjährigen*** handelt, den Angaben des Vertreters in dem Mitgliedstaat, in dem sich ***der*** unbegleitete ***Minderjährige*** befindet.	e) wenn es sich bei dem Antragsteller um ***ein unbegleitetes Kind*** handelt, den Angaben des Vertreters in dem Mitgliedstaat, in dem sich ***das*** unbegleitete ***Kind*** befindet.

Or. en

Änderungsantrag 1463
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, den Angaben des ***Vertreters*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige befindet.	e) wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, den Angaben des ***Vormunds*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige befindet.

Or. en

Änderungsantrag 1464
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph

Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, den Angaben des ***Vertreters*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige befindet.	e) wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, den Angaben des ***Vormunds*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige befindet.

Or. en

Änderungsantrag 1465
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) wenn es sich um eine Überstellung handelt, der Gewährleistung einer Übergabe an einen bestellten Vormund in dem aufnehmenden Mitgliedstaat,

Or. en

Änderungsantrag 1466
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den	***entfällt***

Übernahmemitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1467
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat ***stellt*** der überstellende Mitgliedstaat ***sicher***, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über	(5) Vor der Überstellung eines Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat ***holt*** der überstellende Mitgliedstaat ***auf den Einzelfall bezogene Garantien ein***, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie

Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.	XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung ***oder Nichtüberstellung*** eines Minderjährigen geht eine ***individuelle und multidisziplinäre*** Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von ***einem multidisziplinären Team von*** Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird. ***An der multidisziplinären Prüfung sind fachkundiges Personal mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes, der Kinderpsychologie und der kindlichen Entwicklung sowie mindestens der Vormund und der Rechtsbeistand des Minderjährigen beteiligt.*** ***Vor der Überstellung eines Minderjährigen bestellt der aufnehmende Mitgliedstaat sobald wie möglich – aber in jedem Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Bestätigung der Überstellungsentscheidung – einen Vormund. Die zuständigen Behörden teilen die Informationen über den vom aufnehmenden Mitgliedstaat bestellten Vormund zusammen mit den Vorkehrungen für die Überstellung dem aktuellen Vormund mit.***

Or. en

Änderungsantrag 1468
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari, Peter Kofod

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an ***den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat*** stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass ***der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt***. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl ***des Minderjährigen*** Rechnung getragen wird.	(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an ***einen Partnerstaat außerhalb der Union zur Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur potenziellen Gewährung von internationalem Schutz*** stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass ***von der betreffenden Person bis zur Überstellung in ein Aufnahmezentrum des Partnerstaats keine Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger des Mitgliedstaats ausgeht***. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl ***der Bürgerinnen und Bürger*** Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1469
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder	(5) Vor der Überstellung eines Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den

gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat ***stellt*** der überstellende Mitgliedstaat ***sicher***, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu ***diesen*** Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. ***Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl*** des Minderjährigen ***Rechnung getragen wird***.

Übernahmemitgliedstaat ***holt*** der überstellende Mitgliedstaat ***auf den Einzelfall bezogene Garantien ein***, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung ***oder Nichtüberstellung*** eines Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu ***jedem der*** Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. ***An dieser multidisziplinären Prüfung sind fachkundiges Personal mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes, der Kinderpsychologie und der kindlichen Entwicklung sowie mindestens der Vormund und der Rechtsbeistand oder -berater*** des Minderjährigen ***beteiligt***.

Or. en

Änderungsantrag 1470
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat ***oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat*** stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat ***beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat*** unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der	(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX

Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

[Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1471
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die ***Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten***	(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Schlussfolgerungen werden in der

Faktoren, und die Schlussfolgerungen ***zu diesen Faktoren*** werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.	Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1472
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des	(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift ***und einen Vormund bestellt***. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu

Minderjährigen Rechnung getragen wird.

gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1473
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat ***stellt*** der überstellende Mitgliedstaat ***sicher***, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.	(5) Vor der Überstellung eines Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat ***holt*** der überstellende Mitgliedstaat ***auf den Einzelfall bezogene Garantien ein***, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines Minderjährigen geht eine ***individuelle*** Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1474

Maria Walsh, Deirdre Clune, Seán Kelly, Frances Fitzgerald, Colm Markey

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat ***stellt*** der überstellende Mitgliedstaat ***sicher***, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.	(5) Vor der Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen an den zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat ***gewährleistet*** der überstellende Mitgliedstaat, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines unbegleiteten Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1475
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen an den	(5) Vor der Überstellung eines Minderjährigen an den zuständigen

zuständigen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen geht eine Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Mitgliedstaat oder gegebenenfalls an den Übernahmemitgliedstaat stellt der überstellende Mitgliedstaat sicher, dass der zuständige Mitgliedstaat beziehungsweise der Übernahmemitgliedstaat unverzüglich die in den Artikeln 14 und 23 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und in Artikel 22 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Maßnahmen ergreift. Jeder Entscheidung zur Überstellung eines Minderjährigen geht eine ***individuelle*** Würdigung seines Wohls voraus. Die Würdigung stützt sich auf die in Absatz 4 angeführten Faktoren, und die Schlussfolgerungen zu diesen Faktoren werden in der Überstellungsentscheidung klar dargelegt. Die Würdigung wird zeitnah von Mitarbeitern vorgenommen, die über die Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um zu gewährleisteten, dass dem Wohl des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1476
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls so bald wie möglich geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des	(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen ***oder Kindes*** auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls so bald wie möglich geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder

unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln.	Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen ***oder Kindes*** zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1477
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag ***des*** unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls so bald wie möglich geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln.	(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag ***eines*** unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls so bald wie möglich geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1478
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag des ***unbegleiteten*** Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls so bald wie möglich geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des ***unbegleiteten*** Minderjährigen zu ermitteln.	(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag des Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls so bald wie möglich geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des Minderjährigen zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1479
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls ***so bald wie möglich*** geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln.	(6) Zum Zweck der Anwendung des Artikels 15 unternimmt der Mitgliedstaat, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde, unter Wahrung des Kindeswohls ***unverzüglich*** geeignete Schritte, um im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Familienangehörige oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1480
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern.	Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat – ***so bald wie möglich nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, jedoch unter Wahrung des Wohls des Minderjährigen*** – internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern. ***In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder***

	seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, damit ihre Sicherheit nicht gefährdet wird.

Or. en

Änderungsantrag 1481
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern.	Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat ***–*** ***so bald wie möglich nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, jedoch unter Wahrung des Wohls des Minderjährigen –*** internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern. ***In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.***

Or. en

Änderungsantrag 1482
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern.	Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat – ***so bald wie möglich nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, jedoch unter Wahrung des Wohls des Minderjährigen –*** internationale oder andere einschlägige Organisationen um Hilfe ersuchen und den Zugang des Minderjährigen zu den Suchdiensten dieser Organisationen erleichtern. ***In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.***

Or. en

Änderungsantrag 1483
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.	Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult***, u. a. auf dem Gebiet der Rechte des Kindes, der Kinderpsychologie und der kindlichen Entwicklung. Zu einer solchen Schulung gehören auch Module zur Risikobewertung bis hin zu gezielter***

Betreuung und Schutz in Abhängigkeit von den individuellen Bedürfnissen des Minderjährigen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der frühzeitigen Erkennung von Opfern von Menschenhandel und Missbrauch, und Schulungen zu bewährten Verfahren zur Verhinderung von Verschwinden.

Or. en

Änderungsantrag 1484
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die ***unbegleitete*** Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.	Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult***, u. a. auf dem Gebiet der Rechte des Kindes, der Kinderpsychologie und der kindlichen Entwicklung. Zu einer solchen Schulung gehören auch Module zur Risikobewertung, um gezielte Betreuung und gezielten Schutz in Abhängigkeit von den individuellen Bedürfnissen des Minderjährigen sicherzustellen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der frühzeitigen Erkennung von Opfern von Menschenhandel und Missbrauch, sowie Schulungen zu bewährten Vorgehensweisen zur Verhinderung von Verschwinden.***

Or. en

Änderungsantrag 1485
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.	Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die unbegleitete Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger ***sowie die Erkennung von Schutzbedürftigkeit und Traumata*** erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.

Or. en

Änderungsantrag 1486
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die ***unbegleitete*** Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.	Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die ***unbegleitete*** Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.	Die Mitarbeiter der zuständigen Behörden nach Artikel 41, die Minderjährige betreffende Anträge bearbeiten, haben eine Einweisung über die besonderen Bedürfnisse Minderjähriger erhalten und werden kontinuierlich entsprechend geschult.

Or. en

Änderungsantrag 1488
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, ***erlässt*** die Kommission ***Durchführungsrechtsakte und erstellt*** ein Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.	(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, ***ist*** die Kommission ***befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 68 zu folgenden Aspekten zu erlassen:***
	a) der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten,
	b) die Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung.
	Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ***fest***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2

erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1489
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, erlässt die Kommission ***Durchführungsrechtsakte und erstellt ein Standardformblatt*** für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden*** nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, erlässt die Kommission ***delegierte Rechtsakte bezüglich***
	a) der Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten,
	b) der Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung.
	Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung eines Standardformblatts für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. ***Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** nach dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1490
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche,

Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte und erstellt ein Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.	(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines unbegleiteten Minderjährigen ***oder Kindes*** gemäß Absatz 6 zu unterstützen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte und erstellt ein Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1491
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines ***unbegleiteten*** Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte und erstellt ein Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.	(7) Um die Ermittlung von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats lebenden Familienangehörigen oder Verwandten eines Minderjährigen gemäß Absatz 6 zu unterstützen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte und erstellt ein Standardformblatt für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1492
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	EU-Übernahme-Koordinator
	(1) Im Hinblick auf die Unterstützung der in dieser Verordnung festgelegten verpflichtenden Übernahme ernennt die Kommission einen EU-Übernahme-Koordinator, der als Kontaktstelle agiert, um die Übernahmemaßnahmen zwischen den begünstigten Mitgliedstaaten und den beitragenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung ihrer in den Artikeln 14, 45 und 51 genannten Verpflichtungen zu koordinieren.
	(2) Der EU-Übernahme-Koordinator
	a) koordiniert und unterstützt die Kommunikation zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten,
	b) behält den Überblick über zu übernehmende Personen und verfolgt die laufenden Übernahmen und die Beiträge der betroffenen Mitgliedstaaten,
	c) organisiert in regelmäßigen Abständen Treffen zwischen den Regierungen des begünstigten Mitgliedstaats und der beitragenden Mitgliedstaaten, um den Bedarf – auch auf operativer Ebene – festzulegen und die bestmögliche Interaktion und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Interesse der zu übernehmenden Personen und der Wirksamkeit der Mechanismen für die

verpflichtende Übernahme zu erleichtern,

d) fördert bewährte Verfahren im Bereich der Übernahme.

Or. en

Änderungsantrag 1493
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Aufnahmekosten
	(1) Die Kosten für die Aufnahme eines Antragstellers, die einem die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedstaat von der Erfassung des Antrags auf internationalen Schutz bis zur Überstellung des Antragstellers an den zuständigen Mitgliedstaat oder bis zur Übernahme der Zuständigkeit für den Antragsteller durch den die Zuständigkeit prüfenden Mitgliedsstaat entstehen, werden aus dem Gesamthaushalt der Union erstattet, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1147 [Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds] vorgesehen.
	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 kommen die Mitgliedstaaten der Richtlinie XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nach.

Or. en

Änderungsantrag 1494
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14 Rangfolge der Kriterien	14 Rangfolge der Kriterien ***bei Ankunft und Ausschiffung, u. a. im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze***

Or. en

Änderungsantrag 1495
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel genannten Rangfolge Anwendung.	(1) Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats finden in der in diesem Kapitel ***II*** genannten Rangfolge Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1496
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats wird die Situation zugrunde gelegt, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antrag auf internationalen Schutz zum*** ersten ***Mal in einem Mitgliedstaat registriert wird***.	(2) ***Der zuständige Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat der*** ersten ***Einreise***.

Or. en

Änderungsantrag 1497
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, oder beantragen Drittstaatsangehörige an Außengrenzübergangsstellen oder in Transitzonen internationalen Schutz, ohne die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 zu erfüllen, so wendet dieser Mitgliedstaat der ersten Einreise das Screening-Verfahrens gemäß der Verordnung XXX/XXX an.

Or. en

Änderungsantrag 1498
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ist es nicht möglich, den zuständigen Mitgliedstaat auf der Grundlage der anderen in diesem Kapitel genannten Kriterien zu bestimmen, erfolgt

die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auf der Grundlage des automatischen Solidaritätsmechanismus gemäß Teil IV Kapitel I.

Or. it

Änderungsantrag 1499
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Artikel 20a und 20b sind nicht anzuwenden, wenn der Antragsteller zuvor irregulär in einem anderen Mitgliedstaat angekommen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1500
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Dieser Mitgliedstaat führt mit Unterstützung der Asylagentur bei der Ankunft oder nach der Ausschiffung – auch im Anschluss an Such- und Rettungsmaßnahmen – eine Befragung des Antragstellers durch, um seine wichtigen Bindungen zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten – einschließlich des Mitgliedstaats der ersten Einreise – zu ermitteln. Der Antragsteller hat das Recht auf Auskunft und Mitwirkung gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1501
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Der Mitgliedstaat, zu dem der Antragsteller wichtige Bindungen aufweist, ist für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Weist der Antragsteller zu mehr als einem Mitgliedstaat wichtige Bindungen auf, so kann eine Präferenz zum Ausdruck gebracht werden. Andernfalls wird als zuständiger Mitgliedsstaat der Mitgliedstaat festgelegt, der – bezogen auf den Schlüssel für eine gerechte Verteilung gemäß Artikel 54 – die geringste Anzahl von eigegangenen Anträgen aufweist.

Or. en

Änderungsantrag 1502
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Der Mitgliedstaat der ersten Einreise unterrichtet den Antragsteller in Zusammenarbeit mit der Asylagentur gemäß Artikel 32 der vorliegenden Verordnung über die Entscheidung und über die Vorkehrungen für die

	Überstellung an den Mitgliedstaat, der für die Prüfung zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1503
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) Werden keine wichtigen Bindungen zu einem Mitgliedstaat festgestellt oder sind die im vorliegenden Kapitel aufgeführten Kriterien nicht anwendbar, so gilt das Verfahren nach Artikel 45 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1504
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1505
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbegleitete Minderjährige	Minderjährige

Or. en

Änderungsantrag 1506
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Wird ein Minderjähriger von einem Elternteil, von einem seiner erwachsenen Geschwister oder von einem anderen Erwachsenen begleitet, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten dieses Mitgliedstaats für den Minderjährigen elterliche Verantwortung trägt, und ein Elternteil oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten dieses Mitgliedstaats für den Minderjährigen elterliche Verantwortung trägt, hält sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat auf, so erfolgt die Entscheidung über den zuständigen Mitgliedstaat nach dem Grundsatz, dass der Einheit der Familie Vorrang einzuräumen ist, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1507
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Yana Toom, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft. Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener — der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist — oder eines seiner Geschwister aufhält.	(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft. Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener — der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist — oder eines seiner Geschwister aufhält. ***Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener – der nicht mit dem Antragsteller verheiratet ist und der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist – oder eines der Geschwister des Antragstellers rechtmäßig aufhält, unabhängig davon, ob sich der mit dem Antragsteller verheiratete Erwachsene rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält oder nicht.***

Or. en

Änderungsantrag 1508
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen ***rechtmäßig*** aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen ***nicht nachweislich zuwiderläuft***. ***Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener — der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist — oder eines seiner Geschwister aufhält.***	(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen ***entspricht***.

Or. en

Änderungsantrag 1509
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen ***nicht nachweislich zuwiderläuft***. Ist der Antragsteller ein ***verheirateter*** Minderjähriger***, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält***, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener — der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen	(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen ***entspricht***. Ist der Antragsteller ein Minderjähriger, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter***, die Großeltern*** oder ein anderer Erwachsener – der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist – oder eines seiner Geschwister aufhält.

zuständig ist — oder eines seiner Geschwister aufhält.

Or. en

Änderungsantrag 1510
Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen ***nicht nachweislich zuwiderläuft***. Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener — der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist — oder eines seiner Geschwister aufhält.	(2) Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem sich ein Familienangehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen ***entspricht***. Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen Ehepartner sich nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener — der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist — oder eines seiner Geschwister aufhält.

Or. en

Änderungsantrag 1511
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ist der Antragsteller ein verheirateter Minderjähriger, dessen erwachsener Ehepartner sich rechtmäßig im

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der erwachsene Ehepartner rechtmäßig aufhält, sofern der Antragsteller seinen Wunsch nach einer solchen Zusammenführung schriftlich zum Ausdruck bringt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem sich der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener – der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den Minderjährigen zuständig ist – oder eines seiner Geschwister aufhält.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt eine minderjährige Person auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung als unverheiratet, wenn ihre Ehe insbesondere hinsichtlich der Ehemündigkeit nicht im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht stünde, wäre sie in dem betreffenden Mitgliedstaat geschlossen worden.

Or. en

Änderungsantrag 1512
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat der Antragsteller einen Verwandten, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat und übernimmt die Zusammenführung des Minderjährigen mit seinem Verwandten, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen	(3) Hat der Antragsteller einen Verwandten, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat und übernimmt die Zusammenführung des Minderjährigen mit seinem Verwandten, sofern dies dem Wohl des ***Kindes***

nicht nachweislich zuwiderläuft.	***entspricht. Jeder Entscheidung über den zuständigen Mitgliedstaat sollte eine multidisziplinäre Prüfung des Wohls des*** Minderjährigen ***vorausgehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hat der Antragsteller einen Verwandten, der sich ***rechtmäßig*** in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat und übernimmt die Zusammenführung des Minderjährigen mit seinem Verwandten, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.	(3) Hat der Antragsteller einen Verwandten, der sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, und wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass der Verwandte für den Antragsteller sorgen kann, so ist dieser Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat und übernimmt die Zusammenführung des Minderjährigen mit seinem Verwandten, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1514
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***der erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des ***Minderjährigen***	(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***sich das unbegleitete Kind aufhält***, sofern dies dem Wohl des ***Kindes entspricht***.

nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der ***erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen*** auf internationalen Schutz ***registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.	(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***sich*** der ***unbegleitete Minderjährige, nachdem er in mehr als einem Mitgliedstaat Anträge*** auf internationalen Schutz ***gestellt hat, aufhält***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1516
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der ***erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.	(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***sich*** der ***unbegleitete Minderjährige aufhält***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1517
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der ***erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.	(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***sich*** der ***unbegleitete Minderjährige aufhält***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1518
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der ***erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.	(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***sich*** der ***unbegleitete Minderjährige aufhält***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1519
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft***.	(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, ***in dem der unbegleitete Minderjährige erstmals in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist oder*** in dem der erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1520
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der ***erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.	(5) Gibt es keine Familienangehörigen oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3 ***oder in Anwendung des Artikels 25***, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***sich*** der ***unbegleitete Minderjährige aufhält***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1521
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gibt es keine Familienangehörigen	(5) Gibt es keine Familienangehörigen

oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem der ***erste Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz registriert wurde***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.	oder Verwandten im Sinne der Absätze 2 und 3, ist der zuständige Mitgliedstaat derjenige, in dem ***sich*** der ***unbegleitete Minderjährige aufhält***, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen nicht nachweislich zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1522
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:	***entfällt***
a) Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten unbegleiteter Minderjähriger,	
b) die Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung;	
c) Kriterien zur Bewertung der Fähigkeit eines Verwandten, für einen unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen, auch in Fällen, in denen sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten.	
Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weicht die Kommission nicht von dem in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes ab.	

Or. en

Änderungsantrag 1523
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 68 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:	***entfällt***
a) Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten unbegleiteter Minderjähriger,	
b) die Kriterien für die Feststellung des Bestehens einer nachgewiesenen familiären Bindung;	
c) Kriterien zur Bewertung der Fähigkeit eines Verwandten, für einen unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen, auch in Fällen, in denen sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten.	
Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weicht die Kommission nicht von dem in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes ab.	

Or. en

Änderungsantrag 1524
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten	a) Ermittlung von Familienangehörigen oder Verwandten

unbegleiteter Minderjähriger,	unbegleiteter Minderjähriger***, sowie Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger***,

Or. fr

Änderungsantrag 1525
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Kriterien zur Bewertung der Fähigkeit eines Verwandten, für einen unbegleiteten Minderjährigen zu sorgen, auch in Fällen, in denen sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen in mehr als einem Mitgliedstaat aufhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1526
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weicht die Kommission nicht von dem in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes ab.	Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weicht die Kommission nicht von dem in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes ab ***und konsultiert nichtstaatliche Organisationen, die im Bereich Kinderrechte tätig sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1527
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weicht die Kommission nicht von dem in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes ab.	Bei der Ausübung ihrer Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte weicht die Kommission nicht von dem in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehenen Umfang des Wohls des Kindes ab ***und konsultiert Fachleute im Bereich Kinderrechte***.

Or. en

Änderungsantrag 1528
Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.	(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. ***Mit den Durchführungsrechtsakten werden die Befugnisse des Vormunds und des Rechtsbeistands gestärkt, in anderen Staaten Unterstützung anzufordern, um Informationen über die Umstände der Aufnahme und die Betreuungseinrichtungen in dem anderen Staat oder über Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu erlangen. Dies kann den Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde sowie Informationen über den Zugang zu Rechtsberatung, falls Rechtsbehelfe eingelegt werden müssen, beinhalten. Mit den Durchführungsrechtsakten wird zudem – bei Fällen, in denen die Überstellung eines unbegleiteten Kindes***

in Erwägung gezogen oder durchgeführt wird, – die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Vormunden und Rechtsbeiständen gefördert und erleichtert, einschließlich des geregelten Austauschs von Informationen über das Kind, das hierzu seine Einwilligungserklärung abgeben muss. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1529
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.	(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. ***Mit den Durchführungsrechtsakten werden die Befugnisse des Vormunds und des Rechtsbeistands gestärkt, in anderen Staaten Unterstützung anzufordern, um Informationen über die Umstände der Aufnahme und die Betreuungseinrichtungen in dem anderen Staat oder über Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu erlangen. Dies kann den Kontakt mit der Vormundschaftsbehörde sowie Informationen über den Zugang zu Rechtsberatung, falls Rechtsbehelfe eingelegt werden müssen, beinhalten. Mit den Durchführungsrechtsakten wird zudem – bei Fällen, in denen die Überstellung eines Minderjährigen in Erwägung gezogen oder durchgeführt***

wird, – die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Vormunden und Rechtsbeiständen gefördert und erleichtert, einschließlich des geregelten Austauschs von Informationen über den Minderjährigen, der hierzu seine Einwilligungserklärung abgeben muss. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1530
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.	(7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für Konsultationen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fest. ***Mit den Durchführungsrechtsakten werden die Befugnisse des Vormunds und des Rechtsbeistands gestärkt, in anderen Staaten Unterstützung anzufordern, um Informationen über die Umstände der Aufnahme und die Betreuungseinrichtungen in dem anderen Staat oder über Möglichkeiten der Familienzusammenführung zu erlangen.*** ***Mit den Durchführungsrechtsakten wird zudem – bei Fällen, in denen die Überstellung eines unbegleiteten Kindes in Erwägung gezogen oder durchgeführt wird, – die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Vormunden und Rechtsbeiständen gefördert und erleichtert, einschließlich des geregelten Austauschs von Informationen über das Kind, das hierzu seine Einwilligungserklärung abgeben muss.***

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 67 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1531
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Familienangehörige, die internationalen Schutz genießen	
Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.	

Or. en

Änderungsantrag 1532
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Familienangehörige, die internationalen Schutz genießen	

Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Or. en

Änderungsantrag 1533
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16 Familienangehörige, die ***internationalen Schutz genießen***	16 Familienangehörige, die ***sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten***

Or. en

Änderungsantrag 1534
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Familienangehörige, die ***internationalen Schutz genießen***	Familienangehörige, die ***sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten***

Or. en

Änderungsantrag 1535
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin

Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Familienangehörige, die ***internationalen Schutz genießen***	Familienangehörige, die ***sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten***

Or. en

Änderungsantrag 1536
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen***, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes*** in einem Mitgliedstaat ***aufenthaltsberechtigt ist***, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.	Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen ***– ungeachtet dessen, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat –, der sich rechtmäßig*** in einem Mitgliedstaat ***aufhält***, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Or. en

Änderungsantrag 1537
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat der Antragsteller einen	Hat der Antragsteller einen

Familienangehörigen***, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes*** in einem Mitgliedstaat ***aufenthaltsberechtigt ist***, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.	Familienangehörigen **– *ungeachtet dessen, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat –, der sich rechtmäßig*** in einem Mitgliedstaat ***aufhält***, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Or. en

Änderungsantrag 1538
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der ***in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes*** in einem Mitgliedstaat ***aufenthaltsberechtigt ist***, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.	Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der ***sich rechtmäßig*** in einem Mitgliedstaat ***aufhält***, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Or. en

Änderungsantrag 1539
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***

Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben

Hat der Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat der Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1541
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat der Antragsteller in einem	Hat der Antragsteller in einem

Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine ***Erstentscheidung*** in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.	Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine ***Entscheidung*** in der Sache ergangen ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Or. en

Änderungsantrag 1542
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Familienverfahren	
Stellen mehrere Familienangehörige in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Antrag auf internationalen Schutz, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und könnte die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Folgendes:	
a) zuständig für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sämtlicher Familienangehöriger ist der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig ist;	
b) andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat zuständig, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.	

Or. en

Änderungsantrag 1543
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellen mehrere Familienangehörige in demselben Mitgliedstaat gleichzeitig oder in so großer zeitlicher Nähe einen Antrag auf internationalen Schutz, dass die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemeinsam durchgeführt werden können, und könnte die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Kriterien ihre Trennung zur Folge haben, so gilt für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats Folgendes:	***entfällt***
a) zuständig für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sämtlicher Familienangehöriger ist der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Aufnahme des größten Teils von ihnen zuständig ist;	
b) andernfalls ist für die Prüfung der Mitgliedstaat zuständig, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten von ihnen gestellten Antrags zuständig ist.	

Or. en

Änderungsantrag 1544
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die gemeinsame Bearbeitung der von einer Familie gestellten Anträge berührt nicht das Recht eines Antragstellers, einen Einzelantrag einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 1545
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder Visa	
(1) Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	
(2) Besitzt der Antragsteller ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, es sei denn, das Visum wurde im Auftrag eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen einer Vertretungsvereinbarung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erteilt. In diesem Fall ist der vertretene Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	
(3) Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, sind die Mitgliedstaaten für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in folgender Reihenfolge zuständig:	

a) der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Gültigkeitsdauer ausgestellt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der den zuletzt ablaufenden Aufenthaltstitel ausgestellt hat,

b) bei gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat,

c) bei nicht gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat.

(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere Visa, die weniger als drei Jahre vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.

(5) Wurde ein Aufenthaltstitel oder ein Visum aufgrund einer falschen oder missbräuchlich verwendeten Identität oder nach Vorlage von gefälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten erteilt, kann dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt oder das Visum erteilt hat, dennoch die Zuständigkeit zugewiesen werden. Wenn der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum erteilt hat, jedoch nachweisen kann, dass nach Ausstellung des Aufenthaltstitels oder des Visums eine betrügerische Handlung vorgenommen wurde, kann ihm die Zuständigkeit nicht zugewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1546
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	(1) Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. ***Diese Zuständigkeit endet, sobald der Antragsteller den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, verlässt.***

Or. pl

Änderungsantrag 1547
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Besitzt der Antragsteller mehrere gültige Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, ***sind die Mitgliedstaaten für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in folgender Reihenfolge zuständig:***	(3) Besitzt der Antragsteller mehrere gültige oder abgelaufene Aufenthaltstitel oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, ***so kann der Antragsteller auswählen, in welchen Mitgliedstaat seine Überstellung erfolgen soll.***

Or. en

Änderungsantrag 1548
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel mit der längsten Gültigkeitsdauer ausgestellt hat, oder bei	***entfällt***

gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der den zuletzt ablaufenden Aufenthaltstitel ausgestellt hat,

Or. en

Änderungsantrag 1549
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1550
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei nicht gleichartigen Visa der Mitgliedstaat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder bei gleicher Gültigkeitsdauer der Mitgliedstaat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1551
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere Visa, die weniger als drei Jahre vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1552
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere Visa, die weniger als ***drei*** Jahre vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.	(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel***, die weniger als sechs Monate vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind,*** oder ein oder mehrere Visa, die weniger als ***zwei*** Jahre vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1553
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere Visa, die weniger als ***drei*** Jahre	(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere Visa, die weniger als ***fünf*** Jahre

vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.	vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1554
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere Visa, die ***weniger als drei Jahre*** vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.	(4) Besitzt der Antragsteller einen oder mehrere Aufenthaltstitel oder ein oder mehrere Visa, die vor der Registrierung des Antrags abgelaufen sind, finden die Absätze 1, 2 und 3 Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1555
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wurde ein Aufenthaltstitel oder ein Visum aufgrund einer falschen oder missbräuchlich verwendeten Identität oder nach Vorlage von gefälschten, falschen oder ungültigen Dokumenten erteilt, kann dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt oder das Visum erteilt hat, dennoch die Zuständigkeit zugewiesen werden. Wenn der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel	***entfällt***

oder das Visum erteilt hat, jedoch nachweisen kann, dass nach Ausstellung des Aufenthaltstitels oder des Visums eine betrügerische Handlung vorgenommen wurde, kann ihm die Zuständigkeit nicht zugewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1556
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Frühere Aufenthalte
	Hat sich der Antragsteller mindestens zwei Jahre lang mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat aufgehalten, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1557
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise	

(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

(2) Besitzt der Antragsteller mehrere Zeugnisse oder Befähigungsnachweise, die von Bildungseinrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, so ist für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ausschlaggebend, welchem Zeugnis oder Befähigungsnachweis die längste Ausbildungs- bzw. Studienzeit vorausging oder, wenn diese Zeiten identisch sind, in welchem Mitgliedstaat das letzte Zeugnis bzw. der letzte Befähigungsnachweis erworben wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1558
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise	
(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von	

einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

(2) Besitzt der Antragsteller mehrere Zeugnisse oder Befähigungsnachweise, die von Bildungseinrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, so ist für die Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats ausschlaggebend, welchem Zeugnis oder Befähigungsnachweis die längste Ausbildungs- bzw. Studienzeit vorausging oder, wenn diese Zeiten identisch sind, in welchem Mitgliedstaat das letzte Zeugnis bzw. der letzte Befähigungsnachweis erworben wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1559
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, ***und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der***	(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen

Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	Schutz zuständig. ***In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „Bildungseinrichtung" jede Art von Bildungseinrichtung, die nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats anerkannt oder als solche eingestuft ist, und an der gemäß dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten anerkannte Bildungsgrade oder andere anerkannte Qualifikationen erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, oder jede Einrichtung, die gemäß dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung anbietet.***

Or. en

Änderungsantrag 1560
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis oder einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. ***Online-Kurse oder andere Formen des Fernunterrichts gelten nicht als relevant.***

Or. en

Änderungsantrag 1561
Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Yana Toom, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis ***oder*** einen Befähigungsnachweis, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	(1) Besitzt der Antragsteller ein Zeugnis***,*** einen Befähigungsnachweis ***oder ein berufliches Befähigungszeugnis***, das bzw. der von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Bildungseinrichtung ausgestellt wurde, und wurde der Antrag auf internationalen Schutz registriert, nachdem der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Abschluss seiner Ausbildung bzw. seines Studiums verlassen hat, so ist der Mitgliedstaat, in dem diese Bildungseinrichtung niedergelassen ist, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1562
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besitzt der Antragsteller mehrere Zeugnisse oder Befähigungsnachweise, die von Bildungseinrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, so ***ist für die Bestimmung des*** für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz ***zuständigen Mitgliedstaats ausschlaggebend, welchem Zeugnis oder Befähigungsnachweis die längste***	(2) Besitzt der Antragsteller mehrere Zeugnisse oder Befähigungsnachweise, die von Bildungseinrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, so ***kann der Antragsteller auswählen, an welchen Mitgliedstaat seine Überstellung und zugleich die Übertragung der Zuständigkeit*** für die Prüfung des Antrags auf internationalen

Ausbildungs- bzw. Studienzeit vorausging oder, wenn diese Zeiten identisch sind, in welchem Mitgliedstaat das letzte Zeugnis bzw. der letzte Befähigungsnachweis erworben wurde.	Schutz ***erfolgen soll***.

Or. en

Änderungsantrag 1563
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Visafreie Einreise
	Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Union über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als drei Jahre nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Or. en

Änderungsantrag 1564
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20b
	Antrag im internationalen Transitbereich

	eines Flughafens
	Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1565
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Zugang	
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.	
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach	

der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. it

Änderungsantrag 1566
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Einfahrt	
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.	
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30	

Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1567
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Einfahrt	
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.	
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine	

Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1568
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Einfahrt	
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der	

Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1569
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Einfahrt	
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und	

Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1570
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1571
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien ***im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung],*** als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats ***irregulär*** aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die ***Prüfung*** des Antrags auf internationalen Schutz zuständig***. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr***.	(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats ***illegal*** aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die ***Ablehnung*** des Antrags auf internationalen Schutz ***und die Rückführung des Antragstellers*** zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1572
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***3 Jahre*** nach dem Tag des irregulären	(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***12 Monate*** nach dem Tag des irregulären

Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Or. en

Änderungsantrag 1573
Jadwiga Wiśniewska, Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Beata Kempa
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***3 Jahre*** nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***ein Jahr*** nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Or. pl

Änderungsantrag 1574
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30	(1) Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30

Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats ***irregulär*** aus einem Drittstaat eingereist ist, ***ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr***.	Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats ***illegal*** aus einem Drittstaat eingereist ist, ***kann der Antragsteller in den betreffenden Drittstaat oder in sein Herkunftsland rückgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, einen Asylantrag zu prüfen, wenn der Antragsteller illegal in den betreffenden Mitgliedstaat eingereist ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1575
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1576
Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX	***entfällt***

[Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1577
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1578
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1579
Nicola Procaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1580

Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.	(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, ***wenn Artikel 25 Anwendung findet oder*** wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1581
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21 a
	Wird ein Drittstaatsangehöriger trotz der durch die einschlägige Verordnung festgelegten gesetzlichen Anforderungen nach einem von einer privaten Organisation durchgeführten Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Union ausgeschifft, sollte derjenige Mitgliedstaat für die Antragsregistrierung zuständig sein, der das Seefähigkeitsattest für das Wasserfahrzeug, das die Ausschiffung durchgeführt hat, ausgestellt hat

Or. en

Änderungsantrag 1582
Pietro Bartolo, Sylvie Guillaume, Juan Fernando López Aguilar, Bettina Vollath, Javier Moreno Sánchez, Domènec Ruiz Devesa, Giuliano Pisapia, Elena Yoncheva, Thijs Reuten, Franco Roberti, Cyrus Engerer, Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Visafreie Einreise	
Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als drei Jahre nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	

Or. en

Änderungsantrag 1583
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Visafreie Einreise	
Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen	

Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als drei Jahre nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Or. en

Begründung

Jetzt Artikel 20a.

Änderungsantrag 1584
Nicolaus Fest, Jaak Madison, Bernhard Zimniok, Gunnar Beck, Tom Vandendriessche, Peter Kofod, Roman Haider, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Laura Huhtasaari, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Visafreie Einreise	
Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als drei Jahre nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	

Or. en

Änderungsantrag 1585
Cornelia Ernst, Konstantinos Arvanitis, Sira Rego, Pernando Barrena Arza, Malin Björk, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***drei Jahre*** nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	Reist ein Drittstaatsangehöriger oder ***ein*** Staatenloser ***im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954*** in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***ein Jahr*** nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Or. en

Änderungsantrag 1586
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***drei Jahre*** nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***ein Jahr*** nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Or. en

Änderungsantrag 1587
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***drei Jahre*** nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.	Reist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten über einen Mitgliedstaat ein, in dem für ihn keine Visumpflicht besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als ***ein Jahr*** nach dem Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.

Or. en

Änderungsantrag 1588
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Jan-Christoph Oetjen, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 23	***entfällt***
Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens	
Stellt ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im internationalen Transitbereich eines Flughafens eines Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig.	

Or. en

Begründung

Jetzt Artikel 20b.